

## Werk

**Titel:** Nachrichten

**Ort:** Hannover; Leipzig

**Jahr:** 1905

**PURL:** [https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530\\_0030|log61](https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?345858530_0030|log61)

## Kontakt/Contact

[Digizeitschriften e.V.](#)  
SUB Göttingen  
Platz der Göttinger Sieben 1  
37073 Göttingen

✉ [info@digizeitschriften.de](mailto:info@digizeitschriften.de)

## Nachrichten.

---

382. Am 4. April 1905 starb nach kurzer, schwerer Krankheit Dr. Paul v. Winterfeld, der vom 1. April 1895 bis zum 1. Oktober 1904 zu den Mitarbeitern der *Monumenta Germaniae* gehört hat. Mit seinem jähen Ende hat die deutsche Alterthumswissenschaft einen schweren, hat die mittellateinische Philologie einen vorläufig unersetzlichen Verlust erlitten; das jüngste der akademischen philologischen Lehrfächer ist in Deutschland wieder auf seine beiden Begründer beschränkt, auf W. Meyer und L. Traube, deren Lebensarbeit im engsten Anschluss an die beiden Meister zu fördern und nach dem eigenen Gesetze seines reichen Geistes zu erweitern P. v. Winterfeld berufen war.

Er ist nur 32 Jahre alt geworden, und wenig ist über das äussere Leben des Einsamen mit dem ungefügen Körper und dem bedeutenden Haupte zu berichten: am 20. August 1872 war er zu Tynwalde in Westpreussen geboren; in Berlin studierte er klassische Philologie und promovierte hier am 11. März 1895. Seine Beschäftigung mit Hrotsvith verschaffte ihm sogleich den Auftrag, als Traube's Nachfolger den 4. Band der *Poetae latini der Karolingerzeit* herauszugeben und die Dichtungen des 10. Jh. zu bearbeiten. So ward er durch Traube und E. Dümmler, die Leiter der *Antiquitates*, dauernd der mittellateinischen Philologie gewonnen; für dies Lehrfach und für klassische Philologie habilitierte er sich am 5. August 1899 zu Berlin, am 9. März 1904 wurde er endlich zum Extraordinarius für mittellateinische Philologie ernannt und damit der äusseren Sorgen überhoben. Unter den Arbeiten, die er für die *Monumenta* vollendet hat, wird die Ausgabe der *Opera Hrotsvithae* seinen Namen bewahren, mit der uns die mittelalterliche deutsche Dichtung in lateinischer Sprache neu erschlossen wurde.

Der Schüler Vahlens, der auf Lachmann als sein grosses Vorbild blickte, der aber auch von Wilamowitz' Geist im Innersten berührt war, brachte für seine Aufgaben

die reife Kunst mit, zu der die klassische Philologie erblüht ist, und er übertrug — auch hierin Traube gleich — ihre subtil ausgebildete Methode auf die noch roh daliegenden Stoffe des Mittelalters. Dazu eignete ihm als einem verschwiegenen Kenner alter und neuer deutscher Lyrik, den ein bewegtes Innendasein zu eigenen Dichtungen zwang, das sichere Stilgefühl und das ästhetische Mitleben mit den Werken der Vergangenheit. Sein formales Verständnis liess ihn auf den Spuren W. Meyers den Satzschluss als ein werthvolles Hilfsmittel der Textkritik erweisen; Bresslau's Fund der echten Vita Bennonis lehrte auch die Skeptiker, wie zutreffend W., von falschen Satzschlüssen geleitet, das unechte Gut der interpolierten Biographie ausgeschieden hatte. Dass er aber über die äussere Form der mittelalterlichen Kunst in ihren Geist eindrang und ihren lebendigen Gehalt in sich nachschuf, das liess ihn zum Litterarhistoriker des lateinischen Mittelalters emporwachsen.

Er stand in den ersten Anfängen dieser für uns hoffnungsreichsten Entwicklung und blickte schon auf eine reiche Ernte. Notkers Sequenzenbuch war erneuert und wichtigste Aufschlüsse über die frühmittelalterliche Lyrik gewonnen; aus grauem Nebel ist uns Notker der Stammler als der erste grosse Kunstdichter des deutschen Mittelalters ins helle Licht der Geschichte gerückt; die Dichterschulen von S. Gallen und Reichenau sind uns vertraut; mit weitem Ausblick auf die Frauendichtung des Mittelalters und der Gegenwart wurde Hrotsvith ihre Stellung angewiesen; durch den Mimus sollte vom Alterthum zum Mittelalter — wie einst Scherer vorausgesehen — die Brücke geschlagen werden, und mit neuen Mitteln ward die Poesie der Karolingerzeit, Notkers, Hrotsviths, des Ruodlieb aus ihrem Geist heraus gewürdigt. Das Beste aber war, dass W. durch die lateinische Schale zu dem echtgermanischen Kern hindurchdrang; so schenkte er in seinen die Stimmungen der Dichter mitschwingenden Versen unserm Volk aufs neue in seiner Sprache die lateinischen Denkmäler seines Alterthums (vgl. vorläufig die letzten Aufsätze, die 'Stilfragen aus der lateinischen Dichtung des MA.', den 'Sang von Walther und Hildegund'). Mag immer mancherlei der Ergänzung und Nachprüfung bedürfen, er war erst am Anfang; die Gesamtleistung bleibt bestehen. Als W. an der Schwelle des Mannesalters starb, hatte er seiner jungen Wissenschaft einen neuen Weg eröffnet und seinen Namen als den dritten unauslöschlich in ihre Ehrentafel eingegraben.

Es musste wohl sein, dass einer, der in der Jugend solches zu erarbeiten vermochte, nimmer sich in den Alltag des Lebens finden lernte. Wohl bewahrte er die Reinheit der Seele, die ihm der Kinder Herzen gewann. Doch immer war W. ein 'Einspanner', und er trug selbst von früh auf schwer an überzarter Empfindsamkeit und allzu reizbarem Ehrgefühl. Damit hat er manchen, die ihm wohlwollten, und zuweilen gerade denen, die ihm am nächsten standen und ihn am höchsten wertheten, schwerste Stunden bereitet. Von den *Monumenta Germaniae* hat er sich schliesslich ganz gelöst. Dennoch mögen gerade sie stolz und dankbar dem Manne treues Andenken bewahren, der durch das kurze Jahrzehnt seiner wissenschaftlichen Laufbahn ihnen sein Bestes gegeben, der mit dem heiligen Feuer der Begeisterung die Dichtung der Frühzeit des deutschen Mittelalters — dem unser aller Arbeit und Liebe gilt — unserer Gegenwart erneuert hat. Hermann Bloch.

383. Am 1. April 1905 trat Herr A. Hofmeister als Mitarbeiter bei der Abtheilung *Scriptores* ein.

O. H.-E.

384. In den *Scriptores rerum Germanicarum* sind erschienen: *Ionae Vitae sanctorum Columbani, Vedastis, Iohannis. Recognovit Bruno Krusch. Hannoverae et Lipsiae 1905. XII u. 366 pp.*

O. H.-E.

385. Zur Feier des fünfzigjährigen Bestehens, die das Institut f. Oesterr. Geschichtsforschung in Wien im November 1904 beging (vgl. darüber jetzt den Bericht in den Mittheilungen des Instit. f. Oesterr. Geschichtsforschung XXVI, 186—90), gab der jetzige Direktor des Instituts E. v. Ottenthal eine Festschrift heraus: *Das Institut f. Oesterr. Geschichtsforschung 1854—1904*, Wien 1904, deren erster Theil eine zusammenfassende Darstellung der Begründung und Ausgestaltung dieser hervorragenden Lehrstätte historischer Forschung und der Weiterbildung ihres Lehrplans bietet; daran reiht sich ein durch seine reichhaltigen Angaben vielfach interessantes Verzeichnis der bisherigen ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder. Den Schluss bilden S. 84—96 die Satzungen des Instituts v. J. 1854 und 1898.

M. T.

386. Am 3. März d. J. hat sich zu Würzburg die Gesellschaft für Fränkische Geschichte unter Theilnahme von Vertretern der schon bestehenden Geschichtsvereine Frankens constituirt, welche in einer Denk-

schrift es sich zur Aufgabe stellt, die bisher nicht veröffentlichten Quellen aller drei Kreise Frankens in wissenschaftlicher Weise herauszugeben, zunächst die jüngeren chronikalischen Aufzeichnungen, namentlich der Fränkischen Städte und die Urkunden der Kollegiatstifte und Klöster Frankens. Es sollen Regesten der Bischöfe von Würzburg und Bamberg bearbeitet, dann die Quellen der Wirtschaftsgeschichte der Städte und des flachen Landes, der Gerichtsverfassung, der Verwaltungsgeschichte, der Landstände, der Kirchengeschichte u. s. w. gesammelt werden.

O. H.-E.

387. Aus einer von S. Thierry in die Bibliothek der Stadt Reims gekommenen Hs. s. XI, die der neue Katalog von H. Loriguet (Band I, 1904) beschreibt, hat Dom G. Morin den Katalog der einst hochberühmten, im 16. Jh. zerstörten Bibliothek des Klosters Gorze — Loriguet bezieht ihn irrtümlich auf S. Thierry — bekannt gemacht (*Revue bénédictine* XXII, 1 sqq.). Einiges daraus (vgl. schon oben S. 470) sei hier notiert: *Libri Alchuini, expositio super psalmos penitentiales, epistola ad Karolum imperatorem et liber ad Widonem comitem, canones Karoli magni ita incipientes: 'Dominante per secula infinita omnium dominatore', regula canonicorum, gesta Langobardorum, capitula novarum consuetudinum monachorum ex consensu Hludouici regis, liber puerorum Francorum et Saxonis de nomine et verbo, opuscula duo grecorum nominum latinis resolutorum, glosarium super alfabetum hebraicorum et grecorum.*

Edm. St.

388. Von dem *Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques de France* sind in schneller Folge (Paris 1903—4) in den Bänden 41 bis 43 Fortsetzung und Schluss der Nachträge (vgl. N. A. XXVIII, 247, n. 11) ausgegeben worden, die den Abschluss des ganzen Werks bilden sollen, von dem nur noch vereinzelt Halbbände fehlen; man kann der Verwaltung der Französischen Bibliotheken zu der umsichtigen Durchführung und Vollendung des auch für unsere Arbeiten überaus nützlichen Unternehmens nur den aufrichtigsten Glückwunsch aussprechen. Hingewiesen sei auf das Verzeichnis aller sowohl in den 7 Bänden der Quartreihe wie in den 43 Oktavbänden des Katalogs behandelten Bibliotheken, das sich in Band 43 (S. XVII—XXIII) findet. W. L.

389. Von dem seit Jahren mit Spannung erwarteten Hss.-Katalog der überaus reichhaltigen und werthvollen

Reimser Stadtbibliothek ist endlich der 1. Band und der 1. Theil des zweiten erschienen, bearbeitet von H. Loriguet (Catalogue général des manuscrits des bibliothèques publiques t. 38. 39, I, Paris 1904), vorläufig ohne Einleitung, die erst das Schlussheft bringen soll. Die Sammlung setzt sich zusammen aus den Bibliotheken vom Domkapitel, von Saint-Remi und Saint-Thierry. Die ältesten Hss. gehören dem ersten der drei Fonds an, und besonders bemerkenswerth sind darunter die kostbaren Geschenke Hinkmars an seine Kirche. Die Beschreibung beginnt mit der Bibel und den Büchern der kirchlichen Praxis, worauf die Kirchenväter folgen; die beigefügten Litteraturangaben beziehen sich zum grossen Theil auf ganz veraltete Quellensammlungen. Für die MG. ergibt sich schon aus dem mir allein vorliegenden ersten Bande eine nicht geringe Anzahl von Nachträgen. Ich notiere hier folgende Nummern: n. 377, s. IX, Liber s. Victoris Tonensis episcopi historiographi de delapsis (vgl. Auct. antiq. XI, 178); n. 413, s. IX, die älteste, von Lütjohann nicht benutzte Hs. der Briefe des Sidonius, schliesst VIII, 15 'musicos flores timumque redolentia' (Auct. antiq. VIII, 129, 11); n. 426, s. IX, die von Dümmler, Poetae I, 162 vergeblich gesuchte, aus S. Thierry stammende Hs. von Alcuins Versus de sanctis Euboricensis ecclesiae; n. 438, s. X, fol. 39' Brief Alcuins an Arno, ähnlich dem von Dümmler Ep. IV, 389 benutzten Epored. 30, auch mit demselben Zusatz; n. 443, s. IX, ein moralisches Werk in 4 Büchern 'ex maiorum dictis collectum' für die Geistlichkeit und besonders wohl Mönche bestimmt, gewidmet einem Abte Alagus (von Auxerre?) von einem unbekanntem Verfasser, dessen Name ausradiert ist.

B. Kr.

390. A. Fayen, Notices sur les manuscrits de la bibliothèque Vaticane concernant la Belgique. I. Fonds de la reine de Suède (Revue des bibliothèques et archives de Belgique III, 1—9) bespricht die auf die belgische Geschichte Bezug habenden Hss. unter Benutzung der neueren Litteratur, u. a. n. 339, s. X, f. 39—46 V. Amandi (Schluss fehlt), n. 598, s. X, fol. 105 V. Bertini (schliesst unvollständig 'custodem fingens'), n. 615, s. XI, Notgers V. Reacli mit Wundern.

B. Kr.

391. Einen Ueberblick über die gelegentlich anderer Studien ihm vorgekommenen Verzeichnisse von Hss. in kleineren süditalienischen Klöstern und Kirchen während des Mittelalters von ca. 970 bis ca. 1120 giebt

N. Tamassia, *Libri di monasteri e di chiese nell' Italia meridionale* (Atti del R. istituto Veneto t. LXIV, disp. seconda, p. 273 — 86). Natürlich überwiegen weitaus die kirchlichen und liturgischen Schriften. B. Schm.

392. Ueber Handschriften zur Nassauischen Geschichte in der Stadtbibliothek zu Trier berichtet E. Schaus in den Mitth. des Vereins f. Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung 1903/04, n. 3. M. Kr.

393. In den Mittheilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XV S. 1—6 fordert Heubach (Die mittelalterlichen Hss. in ihrer Bedeutung f. d. Geschichte des Unterrichtsbetriebs) zu erhöhter und systematischer Beachtung derjenigen mittelalterlichen Hss. auf, die Unterrichtszwecken dienten oder von vornherein zu diesem Zwecke hergestellt wurden. M. T.

394. Seine N. A. XXX, 17 in Aussicht gestellte genaue Beschreibung des Codex Cusanus C 14 nunc 37 hat nunmehr S. Hellmann in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXVI, 96—104 erscheinen lassen.

395. Das umfassende Repertorium des Staatsarchivs Basel (Basel 1905) wird der mittelalterlichen Quellenforschung, soweit es sich um Akten und Hss. handelt, werthvolle Dienste leisten. In der Einleitung berichtet R. Wackernagel über die Geschichte, den heutigen Zustand, die Hilfssammlungen und den Neubau des Archivs. H. H.

396. Der dem 1. und 2. Heft der Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins (N. F. Bd. XX) beigegebene Archivbericht von B. Schwarz beginnt mit der Verzeichnung der Archivalien des Freiherrlich von Gemmingen-Michelfeldschen Archivs in Michelfeld. Die Urkunden setzen mit dem Jahre 1324 ein. H. H.

397. Von dem vielbenutzten Werke von Dahlmann-Waitz, *Quellenkunde der Deutschen Geschichte* ist in 7. Auflage ein erster Halbband von 21 Bogen erschienen (Leipzig 1905), an dessen Bearbeitung ausser dem Herausgeber Erich Brandenburg sich B. Hilliger, H. B. Meyer, R. Scholz betheilig haben. Der Inhalt ist gegenüber der sechsten Auflage von E. Steindorff ganz gewaltig vermehrt, etwa 2870 Nummern dort entsprechen jetzt 4384. Aber dadurch erhält man noch kein richtiges Bild der Vermehrung, da in der neuen Auflage viel öfter als früher

mehrere Werke oder Aufsätze unter einer Nummer zusammengefasst sind, da die quellenkritische Litteratur in grossem Umfange, was hier besonders zu berücksichtigen ist, zu den einzelnen Quellen angeführt ist. Freilich hat der Herr Bearbeiter eine nur ganz äusserliche Kenntnis dieser Litteratur besessen, daher sind die irrigen Angaben über einzelne Quellen, die Missverständnisse und Irrthümer (wie z. B. unter n. 3837), die Auslassungen wichtiger Arbeiten gegenüber der Aufnahme unbedeutender gar zahlreich, viel zu zahlreich, als dass ich hier auf Einzelheiten eingehen könnte: aber unzulässig ist es doch z. B. so, wie unter n. 3656 geschieht, über die echte und verfälschte Vita Bennonis zu berichten oder von Frutolf von Michelsberg gegenüber Ekkehard von Aura unter n. 3629 keine Notiz zu nehmen.

O. H.-E.

398. Von A. Molinier's Sources de l'histoire de France ist der 5. Band ausgegeben worden (Paris 1904), der die Quellen der J. 1461—94 umfasst und ausserdem die umfangreiche Einleitung zu dem ganzen Werke enthält. Molinier, der den Abschluss des Druckes leider nicht mehr erlebt hat, sucht in der Einleitung aus der Fülle des Quellenstoffes eine zusammenfassende, die wichtigsten Erscheinungen hervorhebende Uebersicht über die Entwicklung der Geschichtschreibung im mittelalterlichen Frankreich zu gewinnen; er giebt dann im Zusammenhang der Geschichte der historischen Kritik einen kurzen Ueberblick über die bedeutendsten Quellensammlungen, legt endlich die Ziele dar, die er sich in seinem Buche gestellt hatte. Ein 6. Band mit eingehenden Registern soll das trotz gewisser Schwächen doch höchst dankenswerthe und nützliche Werk demnächst beschliessen.

W. L.

399. Als fasc. 25 der Neubearbeitung von Muratori's Rerum Italicarum scriptores ist eine Fortsetzung des Chronicon Parmense (Annales Parmenses maiores) (t. IX, p. IX) erschienen, welche den Schluss des Textes und den Anfang der Register enthält.

O. H.-E.

400. Im Giornale stor. e lett. della Liguria anno V, fasc. 9—12, p. 458 sq. berichtet E. C. über den Aufsatz, den Julius Jung unter dem Titel 'Italienische Geschichtswissenschaft' in der Beilage zu n. 189 der 'Wiener Abendpost' vom 20. Aug. 1903 veröffentlicht hatte.

A. H.

401. Eine Uebersicht über die Entwicklung der kirchen- und socialpolitischen Publicistik im Mittelalter vom

Investiturstreit bis zum 16. Jh. giebt H. Werner in den D. Geschichtsbll. VI, 65—88 und 105—16. M. Kr.

402. Francis Aidan Gasquet, A life of pope S. Gregory the Great, London (Westminster, Art and book company) 1904, veröffentlicht aus der S. Galler Hs. n. 567 zum ersten Mal den vollständigen Text der ältesten, im Anfang des 8. Jh. im Northumbrischen Kloster Whitby verfassten Lebensbeschreibung Gregors d. Gr., von der bereits Ewald die wichtigsten Abschnitte mitgetheilt hatte (Historische Aufsätze dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, S. 17—54). Die Wiedergabe des Textes lässt hie und da an Sorgfalt zu wünschen übrig, wie die der Ausgabe beigegebenen photographischen Nachbildungen der ersten und letzten Seite der Hs. zeigen: p. 2, 4 ist 'iam' hinter 'Longo' ausgefallen, in der nächsten Zeile 'subterfuisse' statt 'subter suis se' zu lesen, l. 12 ist das offene 'a' in 'responsa' verkannt. P. 6, 18 ist 'profeci' in 'profetiae' zu verbessern (vgl. 1. Cor. 14, 22), p. 16, 10 ist nach Ausweis von Ewalds Text 'simul' hinter 'decenter' übersehen; endlich ist der Nachtrag am Rande von Seite 92 der Hs.: 'eumque flagello satis redargutione correxit sicque' fälschlich erst am Ende der Seite p. 23, 23 eingeschoben statt l. 2 hinter 'apparuit', — ein Versehen, das die Quelle von mehr als einem mittelalterlichen Schreiberirrtum anschaulich erkennen lässt. Von unwesentlicheren Abweichungen sehe ich ab. W. L.

403. Beachtenswerthe, kritische Untersuchungen von D. F. Lantreau über das Schicksal der Abtei S. Maur-sur-Loire (Glanfeuil) im 8. und 9. Jh. enthält L'Anjou historique V, 113 sqq., 225 sqq., 337 sqq. Edm. St.

404. Ernst Mayer, Die Schenkungen Constantins und Pipins (Deutsche Zeitschr. f. Kirchenrecht, 3. Folge XIV, 1—69; auch gesondert erschienen, Tübingen und Leipzig 1904) vertritt selbstverständlich die Auffassung, dass die Konstantinische Schenkung zur Zeit Pippins in Rom entstanden ist; indem er aber von dem weniger beachteten Theil der Fälschung, dem Glaubensbekenntnis Constantins, ausgeht und darin Beziehungen zu den dogmatischen Verhandlungen während des Bilderstreits erkennt, gewinnt er die Jahre 754 und 767 als genauere Zeitgrenzen, die er durch eine Betrachtung der Abschnitte über die öffentliche Gewalt des Papstes bestätigt findet. In diesem Zusammenhang erörtert er die vielbesprochene

Stelle der Vita Hadriani und verwandte Fragen. Obgleich Hypothesen dabei keine geringe Rolle spielen und namentlich der 2. Theil m. E. zu manchen Bedenken Anlass giebt, wird die auch an kleineren Beobachtungen reiche Schrift sicherlich auf die Forschung anregend wirken. W. L.

405. L. Duchesne, Sur la translation de S. Austremoine (Anal. Bolland. XXIV, 105—14) prüft die Aufstellungen Levillains nach, über die oben S. 504, n. 235 berichtet ist, und verwirft so ziemlich alle seine Resultate. Er weist nämlich nach, dass in der falschen Urk. des Kl. Mozac das angebliche Zusammentreffen der Daten für die Regierungszeit Pippins II. von Aquitanien thatsächlich nur auf einem Rechenfehler L.'s (863 für 862) beruht, dass sich das berechnete Jahr auch mit dem Lebensgange des Notars Joseph nicht vereinigen lässt; er erklärt ferner die Identificierung des Kanzlers Adebart, Bischofs von Clermont, mit einem Kleriker Ado (Jaffé n. 2706<sup>2</sup>), also einer ganz anderen Person, für eine sehr bedenkliche Erscheinung und geht endlich mit dem angenommenen historischen Hintergrund unbarmherzig ins Gericht, einem kleinen Roman, welcher der Einbildungskraft des Erfinders Ehre mache. In ähnlicher Weise hatte ich eine andere Untersuchung desselben Verf. kritisiert (N. A. XXIX, 251). So dankenswerth der Nachweis L.'s ist, dass für das Formular der falschen Urk. eine echte Pippins II. von Aquitanien als Vorlage gedient hat, so ist damit noch nicht bewiesen, dass der Fälscher an diesen König dachte, und die eine Vita stellte das Regierungsjahr ausdrücklich mit 764 p. Chr. zusammen. Dieser auf die Urk. zurückgehenden legendarischen Ueberlieferung ist der Notar Joseph eigenthümlich, der thatsächlich in den J. 846/8 in der Kanzlei Pippins II. beschäftigt war. Hat L. dies richtig erkannt, so ist ihm doch ganz entgangen, welche Bedeutung das absolute Fehlen dieser Person für die Beurtheilung der von mir aufgefundenen Visio Lamfredi hat, und während er diese für später als die V. Austremonii erklärte, hat er geradezu das Material für den Beweis ihres höheren Alters geliefert. Auch Duchesne hält sein früheres günstiges Urtheil über das Schriftstück aufrecht, das zwar nicht ganz sicher, aber doch benutzbar und vielleicht gleichzeitig sei. Man wird also gut thun, den längst bekannten Abt Lamfred von Mozac von 864 von seinem um ein Jahrhundert älteren Namensvetter wieder zu scheiden, wie dies vor L. alle Welt gethan hat. B. Kr.

406. In der *Bibliothèque de l'école des chartes* LXV, 530—36 berichtet J. Calmette in einigen Punkten die von F. Lot aufgestellten Vermuthungen, die von uns N. A. XXIX, 522, n. 34 für zu phantasie reich gehalten wurden, über die Identität der verschiedenen im 9. Jh. auftauchenden Persönlichkeiten des Namens Hilduin. O. H.-E.

407. Die Arbeit von L. Duchesne, *Agnellus de Ravenna, auteur du Liber pontificalis ecclesiae Ravennatis* (*Misc. di stor. eccl.* 1904, déc., p. 65—71) hat mir nicht vorgelegen. B. Kr.

408. Auf den ruhig sachlichen Aufsatz von B. Bretholz im N. A. XXIX, 480—89 'Neueste Litteratur über Pseudochristian', in welchem die Lehre von der Echtheit des Pseudochristian zurückgewiesen wurde, hat der Vertheidiger der Echtheit, der tschechische Professor J. Pekař, mit einer an Invektiven reichen und der Beweise entbehrenden Abhandlung in der tschechischen Historischen Zeitschrift X geantwortet und es fertig gebracht, die rein wissenschaftliche Frage als eine tschechisch-nationale zu behandeln, in deren Beurtheilung der Deutsche Bretholz von vorn herein befangen gewesen wäre, von dem er ein sympathisches Referat nicht hätte erwarten können. Darauf hat B. Bretholz in vornehm ruhiger Erörterung in der *Zeitschr. des Deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens* IX, Heft 1. 2 geantwortet und neue Gründe gegen die unbeweisbare Behauptung von Pekař, dass Cosmas das Werk des Pseudochristian gekannt und benutzt habe, vorgebracht; denn von der Beantwortung dieser Frage hängt zunächst die Möglichkeit ab, dass, wie P. will, das Werk wirklich zu Ende des 10. Jh. verfasst sei. Einen Mann wie den tschechischen Professor wird er mit seiner Beweisführung schwerlich überzeugen, aber das ist ja auch nicht nothwendig. Einen Mann, dem es zum Ruhm der Tschechen wünschenswerth erscheint, dass das Werk des Pseudochristian echt sei, nimmt die Wissenschaft nicht ernst. Noch immer hoffe ich, einmal den *MG. SS.* XV, 572 angekündigten Aufsatz über die Ludmilla-Legenden liefern zu können, den ich im Jahr 1886 zurücklegen musste, als der Tod von Georg Waitz mich zwang, dringende andere Arbeiten zu übernehmen. O. H.-E.

409. H. G. Voigt (Kiel), der 1898 eine Monographie über Adalbert von Prag veröffentlichte, hat sich dem Thema noch einmal zugewandt in einer werthvollen kriti-

schen Studie, betitelt: Der Verfasser der römischen Vita des h. Adalbert. Eine Untersuchung mit Anmerkungen über die anderen ältesten Schriften über Adalbert, sowie einige strittige Punkte seiner Geschichte (Prag 1904, Verlag der K. Böhm. Gesellschaft der Wissenschaften). Während V. früher der Pertz'schen Ansicht beistimmte, dass die sogen. römische Vita 'Est locus in partibus Germanie' am besten Johannes Canaparius zugeschrieben werde, sucht er im ersten Theil dieser Arbeit (S. 1—42) die Autorschaft Papst Silvesters II. (Gerbert) glaubhaft zu machen, allerdings mit der Einschränkung, dass eine völlig sichere Entscheidung auch heute noch nicht getroffen werden könne. Auch Gaudentius, Johannes Canaparius und Abt Leo wären nicht ausgeschlossen, ferner könnte ein unbekannter Mönch von S. Alessio oder aus K. Otto's III. Umgebung als Autor in Betracht kommen. Verwandtschaft im Stil und andere Momente sprächen aber am meisten zu Gunsten Silvesters oder eines seiner Schüler bzw. eines Mönches seiner Umgebung. S. 42—166 umfassen die Anmerkungen, in die eine Reihe von Excursen litterarischer und polemischer Natur eingereiht sind. Zu den ersteren gehört etwa die eingehende Vergleichung zwischen der römischen Vita und jener Bruno's v. Querfurt (Anm. 8), Stil und Wortschatz der röm. Vita zur Bezeichnung der Personen und Stände (Anm. 12), Zusammenstellung der zeitlich-örtlichen Nachrichten über Adalberts Mission in Preussen in der röm. Vita im Vergleich mit Bruno (Anm. 32), über die in der röm. Vita Adalbert vor dem Tode in den Mund gelegte fingierte Rede (Anm. 33), über den Cod. Cas. 145 (Anm. 60, S. 80—109), über die Brunonische Vita (Anm. 62, S. 109—60); zu der zweiten Gruppe die Erörterung der Frage, ob Adalbert Verfasser der Passio S. Gorgonii und des Briefes an Milo sei und über schriftstellerische Thätigkeit Adalberts überhaupt (Anm. 9), über die Stellung der Fürsten von Libic (Anm. 31), über Bruno's Lebenslauf (Anm. 34), über die Gründung des Prager Bisthums (Anm. 50). B. B.

410. A. Kolberg veröffentlicht in der Zeitschr. f. d. Gesch. u. Alterthumskunde Ermlands (XV, 1, Braunschweig 1904) aus der bisher unbenutzten Hs. XIII. D. 20 der Prager Universitätsbibliothek s. XIV einen Text der Vita II S. Adalberti des h. Bruno. Die Hs. enthält die Vita in der kürzeren Form des von Pertz (MG. SS. VI, 596—612) edierten Admonter Textes und des Textes der Acta SS. (1675) April Bd. III, 187—98, welche Form K. wohl mit Recht für ursprünglicher hält als die längere

der Königswarter Hs. Von jenen beiden Texten weicht die vorliegende Hs. zwar in bemerkenswerther Weise ab (vgl. S. 15 ff.), erweist sich jedoch als dem Admonter Texte (s. S. 120 Anm.) verwandt. M. Kr.

411. P. Fedele veröffentlicht im Archivio della società Romana di storia patria XXVII, 399—440 einen nach mehrfacher Richtung hin beachtenswerthen Aufsatz über das Geschlecht der Pierleoni (Le famiglie di Anacleto e di Gelasio II.) Der Verfasser versucht hier unter anderm nachzuweisen, dass aus diesem Geschlechte, das bekanntlich jüdischen Ursprungs war, nicht nur der Gegenpapst Anaklet II. entstammte, sondern bereits früher Gregor VI. und — Gregor VII. Die Gründe, die F. für seine Ansicht ins Feld führt, scheinen mir keineswegs überzeugend, der Stammbaum, den er p. 433 aufstellt, in dieser Gestalt sogar kaum möglich (Gregor VII. wäre darnach der Vetter des erst 57 Jahre später gewählten Anaklet II. gewesen!); andererseits verdient die Stelle der Pegauer Annalen SS. XVI, 238: 'Apostolico igitur cum Petro Leone avunculo suo fugam ineunte' allerdings höhere Beachtung, als ihr bisher zutheil wurde. Nachhaltigen Interesses darf die von F. neu angeregte Frage unter allen Umständen sicher sein. Im nächsten Heft dieser Zeitschrift werde ich ihr eine nähere Auseinandersetzung widmen. M. T.

412. Auf keinem Gebiete der Geschichtswissenschaft herrscht, wohl seit geraumer Zeit eine so rege Thätigkeit wie auf dem der ältesten Geschichte des Minoriten-Ordens, namentlich soweit sein Stifter, der h. Franciscus, und die Quellen zu seiner Lebensgeschichte in Frage kommen. Nur wenige dieser Arbeiten wurden in unserer Zeitschrift angezeigt. Um so erwünschter ist es, hier berichten zu können, dass sich Walter Goetz in seinem Buch 'Die Quellen zur Geschichte des h. Franz von Assisi' (Gotha 1904) gründlich mit der ganzen früheren Litteratur auseinandersetzt und über sie Aufschluss giebt. Der grössere Theil des Inhaltes des Buches war bereits in der Zeitschr. f. Kirchengeschichte XXII. XXIV. XXV gedruckt und ist nur an einigen Stellen verändert. Die früher bekannt gewordenen wie die neuen Theile zeichnen sich durch Klarheit, gesundes Urtheil, Sorgfalt der Forschung aus. Es bestand die Absicht, auf die einzelnen Bestandtheile des Buches einzugehen, doch es ergab sich, dass bei der Mannigfaltigkeit und Schwierigkeit des Stoffes jeder Versuch, Einzelheiten zu behandeln, weit über den Rahmen

der kurzen Anzeigen dieser Zeitschrift hinausführen müsste und nur in einer grösseren Recension sich verwirklichen liesse.

O. H.-E.

413. H. Böhm er, *Analekten zur Geschichte des Franciscus von Assisi* (Tübingen u. Leipzig 1904) bietet eine Ausgabe der echten Schriften des h. Franciscus und der ihm mit Unrecht zugeschriebenen, danach als Appendix wirkliche oder angebliche Bruchstücke der verlorenen ältesten Regel des h. Franz aus den Quellen zu seiner Lebensgeschichte und Auszüge aus gleichzeitigen Schriftstellern über ihn. Voran geht eine ausführliche Einleitung, am Schluss werden recht nützliche Regesten zur Geschichte des h. Franz und des Minoritenordens von 1182—1340 geboten. In demselben Jahr (1904) ist noch eine andere Ausgabe der Werke des Heiligen erschienen von P. Leonard Lemmens, *Opuscula s. patris Francisci Assisiensis secundum codices mss. emendata* (Ad Claras aquas = Quaracchi), die uns noch nicht zugekommen ist. Beide Publikationen hat Paul Sabatier eingehend besprochen in den *Opuscles de critique historique* fasc. X (Paris 1904, p. 117—51). Auf den folgenden Seiten beschäftigt er sich auch mit dem oben genannten Werke von W. Goetz, soweit es über die Werke des h. Franz handelt, und findet die betreffenden Partien mit Recht lobenswerth.

O. H.-E.

414. In den *Opuscles de critique historique* fasc. XI (Paris 1904, p. 165—209: *Examen de la vie de frère Élie du Speculum vitae*) druckt Paul Sabatier die auf den berühmten ersten oder zweiten Ordensgeneral der Minoriten Elias bezüglichen Stücke aus der späten Compilation des *Speculum vitae*, die sich zum grossen Theil auch fast wörtlich in der *Chronica XXIV ministrorum generalium* finden, wieder ab und bespricht sie eingehend. Es ist zweifellos, dass in diesen Stücken Erzählungen begegnen, die sehr stark den Eindruck der Glaubwürdigkeit machen, und daneben die handgreiflichsten Unmöglichkeiten, wie das Auftreten des Antonius von Padua auf dem Generalkapitel zu Rom 1239. Daher will Sabatier eine ältere höchst glaubwürdige Quelle herauschälen, die von Jordan de Giano, Bernard von Bessa, Salimbene und Thomas von Eccleston benutzt und zwischen 1253—62 verfasst wäre, diese sei durch spätere Zusätze und Umarbeitung verfälscht. Ich bedauere, erklären zu müssen, dass ich davon nicht das geringste glauben kann. Es lässt sich kein Be-

weismoment von etwas Gewicht dafür anführen, dass einer der genannten Schriftsteller die vorausgesetzte Quelle gekannt hätte, und die Unmöglichkeiten des *Speculum vitae* finden sich auch schon in der *Chronica XXIV generalium*. Daher bin ich überzeugt, dass sowohl das sehr glaubwürdige wie das grundfalsche dieser Quelle schon von jeher angehörte, und dass sie schwerlich vor Ende des 13. Jh. entstanden ist. Auch damals konnte man bei der sehr lebendigen Tradition im Minoritenorden noch wirklich begründete mündliche Nachrichten über den Generalat des Elias erhalten.

O. H.-E.

415. B. Schmidt kommt in seiner Untersuchung: *Nochmals Arnold von Quedlinburg und die ältesten Nachrichten zur Geschichte des Reussischen Hauses* (*Vogtländische Forschungen* 1904, S. 1—40) zu dem Ergebnis, dass der Chronist sich in diesen Punkten als eine zuverlässige Quelle erweist.

M. Kr.

416. Albano Sorbelli bespricht in der Zeitschrift *'Romagna nella storia, nelle lettere e nelle arti'* fasc. IV (1. Juni 1904) die Ausgabe der Chronik des Petrus Cantinelli von Franc. Torraca in der neuen Edition von Muratori's *Rerum Italicarum scriptores* (N. A. XXVIII, 761 f., n. 339). Er lobt sie sehr, wendet sich aber in zwei Punkten wider die Ansichten des Herausgebers. Mit Recht betont er gegen diesen, dass der erste Theil der Chronik bis 1274 rein Bolognesischen Ursprungs sei, mit Faenza in keiner Beziehung stehe. Er vergleicht eine Anzahl Bolognesischer Nachrichten mit solchen, die in der unedierten Villola-Chronik erscheinen, und zieht daraus den Schluss, dass Petrus Bolognesische Annalen benutzt habe, welche auch von Villola ausgeschrieben seien. Dem muss ich widersprechen. Zwischen den beiderseitigen Nachrichten besteht gar keine Verwandtschaft. Die Bolognesische Annalistik des 13. Jh. war ziemlich reich, nicht nur bei den späteren Bologneser Chronisten findet man ihre allgemein bekannten Ueberreste, sondern auch in den Modeneser Chroniken. Danach erkennt man, dass es mehrere sehr verschiedene Annalen in Bologna gegeben hat. Dann erklärt sich S. gegen die Meinung von Torraca, dass Petrus Cantinelli ein Faventiner sei, bekennt sich vielmehr zu der früheren Ansicht, dass er zu Bologna geboren, im Jahr 1274 mit der von dort vertriebenen Gibellinenpartei der Lambertazzi nach Faenza gekommen sei. Ob damit schon festgestellt ist, dass der Bolognesische Theil seiner Chronik bis 1274 wirklich auch von ihm ver-

fasst, nicht im Wesentlichen bloss abgeschrieben ist? Mir ist das erste wenig wahrscheinlich. O. H.-E.

417. In *The English historical review* vol. XX, n. 78 (April 1905), p. 293—307 beschreibt James Sullivan zahlreiche Hss. von Marsilius' von Padua Schrift 'Defensor pacis', die er untersuchte, um näheren Aufschluss über die Abfassungszeit der Schrift zu gewinnen. Er bleibt aber schliesslich doch bei dem von K. Müller aufgestellten Datum 1324 Juni 24 für die Vollendung des Werkes stehen. Die Untersuchung der Hss. ergab aber, dass ein noch unbekanntes Werk des Marsilius unter dem Titel 'Defensor pacis minor' in einer Oxforder Hs. erhalten ist. Dessen Inhalt analysiert S., theilt kleinere Stücke daraus mit und setzt die Abfassungszeit auf 1342 an. Der 'tractatus de divortio et dispensatione', den Freher und Goldast herausgaben, bildet einen fast wörtlich übereinstimmenden Theil dieser Schrift. O. H.-E.

418. Als 'Thorner Denkwürdigkeiten von 1345 bis 1547' veröffentlicht A. Voigt den Inhalt einer Hs. des Thorner Ratharchives XIII, 4. Sie enthält unter jenem Titel Abschriften und Auszüge aus den verlorenen Rathprotokollen, die fast nur sehr ausführlich die innerstädtischen Angelegenheiten berücksichtigen (Mitth. des Copernicus-Vereins f. Wissenschaft u. Kunst zu Thorn XIII. Heft. XXIII u. 253 S., Thorn 1904). M. Kr.

419. Eine neue Ausgabe des Gregorio Dati, *L'istoria di Firenze dal 1380 al 1405, illustrata e pubblicata secondo il codice inedito Stradiniano* hat L. Pratesi besorgt. Sie unterscheidet sich von der ersten Ausgabe (Florenz 1735) durch einen vielfach besseren Text und vor allem durch einige Zusätze, die nach Pratesi der Abschreiber der Hs., der Bibliomane Giovanni Mazzuoli genannt Stradino auf Grund anderer Hss. seiner Sammlung hinzugefügt hat; Pratesi vermag die Quellen nicht nachzuweisen, hält es aber gegen Del Lungo für ausgeschlossen, wie mir scheint mit guten Gründen, dass Stradino der Verfasser der Zusätze sei. Dieselben betreffen Florentiner Behördenorganisation, die Ankunft des Ladislaus in Italien (1410) und die Erwerbung Livornos durch Florenz (1421). B. Schm.

420. Zanino Volta gab im *Archivio storico Lombardo*, serie 4, anno XXXI, p. 360—88 die gleichzeitigen Aufzeichnungen zur politischen Geschichte des Mailänders

Bartolomeo Morone aus den Jahren 1411—47 heraus mit Ausnahme der auf den Aufenthalt des Papstes Martin V. in Mailand im J. 1418 bezüglichen Kapitel, welche er schon früher in derselben Zeitschrift vol. XIII (1886) publiciert hatte. O. H.-E.

421. In der Bibliothèque de l'école des chartes LXV, 557—77 handelt N. Valois über ein bisher ganz unbekanntes Werk 'De persecutoribus ecclesiae' Peters von Ailly, das dieser im Jahr 1418 verfasste. Es findet sich in einer Hs. der Bibliothek zu Marseille, nach welcher V. Auszüge aus der Schrift publiciert. O. H.-E.

422. Im ersten Bande der Hermaea. Ausgewählte Arbeiten aus dem Germanischen Seminar zu Halle herausg. von Ph. Strauch (Halle, Niemeyer) untersucht Otto Freitag sorgfältig die sogenannte Chronik von Weihenstephan. Er zeigt, dass diese von der Gründung Roms bis 1436 reichende (die beiden vollständigen Hss. bringen dann noch, jede selbständig, einige Notizen für die Jahre 1462. 69. 74) Kaiser- und Papstchronik aus den Flores temporum und ihrer ersten Fortsetzung, daneben aus Enikel schöpfte. Der Darstellung von Karls des Grossen Leben hat sie dagegen ein wahrscheinlich in Weihenstephan entstandenes, ursprünglich selbständiges Werk zu Grunde gelegt, in welchem F. eine gereimte Bearbeitung und Erweiterung des Strickerschen Karl erblickt, während F. Wilhelm, Gesch. der handschriftlichen Ueberlieferung von Strickers Karl dem Grossen (Amberg 1904) S. 17. 22 ff. seine Beziehungen zum Stricker anders deuten will.

423. C. Knetsch, 'Einiges über die Eroberung von Mainz durch Adolf von Nassau am 28. October 1462' (Mitth. des Vereins f. Nassauische Alterthumskunde u. Geschichtsforschung 1904/05, n. 4) veröffentlicht aus der Trierer Stadtbibliothek eine gleichzeitige, bisher unvollkommen gedruckte Aufzeichnung über die Namen und die Thätigkeit der Mainzer Bürger, welche die Stadt 1462 an EB. Adolf verriethen. M. Kr.

424. In den Forschungen und Mittheilungen zur Geschichte Tirols und Vorarlbergs II, 2, 97—152 veröffentlicht R. Röhrich eine deutsche Beschreibung der vom 7. Juni — 8. November 1470 unternommenen Jerusalemfahrt des Grafen Gaudenz von Kirchberg, welche, von dessen Diener Friedrich Steigerwalder verfasst, in einer um 100 Jahre jüngern Copie sich erhalten hat. Ob-

wohl sehr schablonenhaft gehalten, wie alle diese Schilderungen von Pilgerfahrten, ergänzt sie doch in willkommener Weise die bisher über die gleichfalls 1470 vollzogenen Reisen der Mecklenburgischen Herzoge Magnus und Ulrich sowie des Würzburger Kanonicus Ulrich Brunner nach dem h. Lande bekannten Nachrichten.

425. H. Chabeuf hat in den *Mémoires de la société Bourguignonne de géographie et d'histoire* XVIII (1902), 257—336 aus dem Stadtarchiv in Dijon einen offiziellen Bericht über die Vorgänge bei dem Einzug und Aufenthalt Karls des Kühnen in Dijon im Januar 1474 veröffentlicht mit einer ausführlichen Einleitung. Edm. St.

426. Einer jener späteren Historiker und Chronisten, aus denen sich vermöge der von ihnen benutzten, uns nicht mehr zugänglichen Quellen bisweilen wichtige Thatsachen und Erkenntnisse gewinnen lassen, ist Sigismondo Tizio von Siena (1458—1528); in seinem umfangreichen und formlosen, herkömmlich als *Historiae Senenses* bezeichneten Werke behandelt er die Geschichte Sienas auch im Mittelalter auf Grund von Chroniken, Legenden, Urkunden. Paolo Piccolomini, *La vita e l'opera di Sigismondo Tizio*, Roma 1903, spricht in den letzten beiden Kapiteln seines Buches ausführlicher über diese *Historiae* und ihre Quellen, unter denen er für das MA. auch eine 'cronica Teutonica' nennt, die er nicht zu bestimmen vermag.

B. Schm.

427. Ernst Mayer versucht in einer Abhandlung 'Zur Entstehung der Lex Utinensis' (*Mittheilungen des Instit. f. Oesterreich. Geschichtsforschung* XXVI, 1—44) die Lex Romana Curiensis wieder für Italien in Anspruch zu nehmen. Er behauptet, Gründe für den rätischen Ursprung seien nicht vorhanden. Ich werde in einem der nächsten Hefte des N. A. eingehend auf die Abhandlung zurückkommen und nachweisen, dass die Widerlegung der Gründe für den rätischen Ursprung vollständig misslungen ist.

K. Zeumer.

428. Philipp Heck hat in einem starken 2. Bande seiner Beiträge zur Geschichte der Stände im Mittelalter unter dem Titel: *Der Sachsenspiegel und die Stände der Freien*, Halle a. S. 1905, die Ausführungen gegeben, welche er früher (s. N. A. XXIX, 782, n. 246) in Aussicht gestellt hatte. Die gehegten Erwartungen sind in reichem

Masse erfüllt worden. Der Unterzeichnete gesteht, durch Hecks Ausführungen in Bezug auf die beiden Hauptpunkte, die schöffbaren Freien und das Schultheissen-gericht völlig überzeugt zu sein. Die Schöffbaren sind Freie, theils bäuerlichen, theils ritterlichen Standes. Auch die freien Herren gehören zu ihnen. Das Schultheissen-gericht ist Stadtgericht, die ihm unterstehenden Biergeldern oder Pflughaften sind Stadtbürger. Diese Sätze sind unter Heranziehung eines reichen Quellenmaterials so begründet, dass kaum eine wesentliche Einwendung möglich erscheint. Wir dürfen nunmehr den Sachsenspiegel wieder als eine völlig einwandfreie Quelle unseres alten Rechtes auch in Bezug auf Ständewesen und Gerichtsverfassung betrachten. Die beherzigenswerthen Worte K. von Amiras (Grundriss des Germ. Rechts S. 39): 'die vermeintlichen Widersprüche seiner (Eikes) Darstellung mit sicher beglaubigten Thatsachen dürften sich verflüchtigen, wenn die gleiche Sorgfalt auf die Interpretation seines Textes verwandt wird, die man sich beim Feststellen dieser Thatsachen hat kosten lassen', haben sich durch diese neueste Arbeit Hecks in schöner Weise bewahrheitet. Sehr beachtenswerth sind auch die Ausführungen über den Stand der freien Herren und über die Bannleihe, wengleich Ref. hier mancherlei Bedenken nicht unterdrücken kann. K. Zeumer.

429. Aus der Arbeit von Rodolfo Laschi, *Pene e carceri nella storia di Verona* (Atti del R. istituto Veneto t. LXIII, disp. prima, p. 13—93) kommen hier Cap. II—VII in Betracht, die das Straf- und Gefängniswesen von Theoderich bis Berengar, unter dem Comune, unter Ezzelino da Romano, unter den Scaligern, den Visconti und Carraresen und unter venezianischer Herrschaft behandeln, mit Heranziehung des Quellenmaterials aus Schriftstellern, Statuten und Urkunden. B. Schm.

430. Die Akten eines Processes auf Ungültigkeits-erklärung der Ehe zwischen Angehörigen zweier vornehmer Paduaner Familien veröffentlicht L. A. Botteghi, *Jacopo Dalesmanini e le fazioni di Padova nel 1277* (Atti e memorie della R. accademia di scienze, lettere ed arti in Padova vol. XX, disp. 2, 139—54). Er sieht in diesem Vorgange die Ursache der anderweitig für das Jahr 1277 in Padua bezeugten Unruhen. B. Schm.

431. Als Beilage zu seinem Aufsatz: *Process Hamburgs gegen EB. Albert von Bremen wegen Strandraubs (1371—87)* veröffentlicht Th. Schrader zwei Suppliken

der Hamburger an den Papst und eine 'Ladung der Zeugen' durch einen von der Kurie bestellten Richter (*Zeitschr. des Vereins f. Hamburg. Gesch.* XII, 147—206). M. Kr.

432. Ueber eine von J. Schilter erwähnte kleine Pergamenths. des Strassburger Stadtrechts in mittelhochdeutscher Sprache, die sich neuerdings wieder auffand und dem Strassburger Stadtarchiv gehört, berichtet F. Mentz im *Centralblatt f. Bibliothekswesen* XXII, 203 ff. M. Kr.

433. In den Nachrichten von der Königl. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen 1905, Heft 1 untersucht F. Frensdorff in einem ersten Theil von Studien zum Braunschweigischen Stadtrecht das von Leibniz herausgegebene Statut, dessen verloren geglaubte Hs. er in der Giessener Universitätsbibliothek ermittelte. Er zeigt, dass es zwischen 1330 und 1380 entstanden ist, und weist ihm seine Stelle zwischen den früheren und späteren Braunschweigischen Statuten an, er führt den Beweis, dass es Quelle des Stadtrechts von 1402 war. O. H.-E.

434. Im *Archivio storico Lombardo*, serie 4, vol. III, anno XXXII, p. 1—46 handeln M. Roberti und L. Tovini ausführlich über die von Odorici nicht publicierten Theile der ältesten Statuten von Brescia, welche in zwei Hss. des 13. Jh. enthalten sind. O. H.-E.

435. Im 9. Bande der *Monumenta historico-iuridica Slavorum meridionalium* (Agram 1904) haben V. Bogišić und L. Jireček den 1272 entstandenen *Liber statutorum civitatis Ragusii* herausgegeben. H. H.

436. In den Beiträgen zur Gesch. der Stadt Rostock IV, 2, 47 ff. (1905) giebt Ernst Dragendorff ein Verzeichnis der überlieferten Rostocker Burspraken und veröffentlicht die älteste derselben (s. XV) unter Hinzufügung der Veränderungen in den späteren Texten. M. Kr.

437. Einige Urkunden, die sich auf ein Gerichtsverfahren gegen die Goldschmiede von Bologna beziehen wegen angeblicher Vergehungen derselben gegen ihre Statuten und das Münzgesetz, veröffentlicht L. Sighinolfi, *Sulla lega dell' argento e gli statuti degli orefici di Bologna durante la signoria di Giovanni da Oleggio* (*Atti e memorie della R. deputazione di storia patria per le prov. di Romagna* vol. XXII, fasc. 4—6, p. 481—504).

Die Urkunden gewähren zugleich auch Einblick in die politischen Verhältnisse in der Stadt von 1356—59.

B. Schm.

438. In überaus prächtiger Ausstattung ist in der Sammlung der H. Bradshaw society (Band XVI) das offizielle Krönungsbuch Karls V. von Frankreich v. J. 1365 (British Museum, Cottonian Ms. Tiberius B. VIII) von C. S. Dewick herausgegeben worden. Sämtliche 41 Miniaturen des Ordo sind phototypisch, 7 davon ausserdem noch in Farben- und Golddruck reproducirt. Der von J. W. Legg edierte Band XVIII derselben Sammlung enthält zwei mittelalterliche Krönungsordines: eine 'Anglo-French version of the English coronation order' aus dem beginnenden 14. Jh. (p. 37—49) und eine 'Consecratio regis Anglo-Saxonici' aus dem 11. Jh. (p. 51—64); aus beiden Hss. sind Facsimiles beigegeben. Edm. St.

439. In der Realencyklopaedie für protestantische Theologie, 3. Aufl. XVI, 265—307 giebt E. Seckel eine Uebersicht und kritisch scharf eindringende Zergliederung aller an die Pseudoisidorischen Fälschungen (einschliesslich der pseudoisidorischen Fassung der spanischen Canones-Sammlung, der Capitula Angilramni und der Capitularien des Benedictus Levita) sich knüpfenden Fragen, wie sie in so umfassender, gründlicher und zuverlässiger Darstellung bisher nicht entfernt vorhanden war. Von Schwierigkeit und Umfang der Materie bietet die in kleinem und engem Druck 3 Seiten füllende Zusammenstellung der Litteratur einen Vorgeschmack. Streng objectiv wird über den heutigen Stand der Verfasserfrage berichtet. Mit Recht hat S. in diesem Zusammenhang S. 288 die in Vergessenheit gerathene Anagrammatisierung Nissls wieder ausgegraben, die mir viel ernsterer Beachtung werth scheint, als ihr bisher geschenkt wurde. M. T.

440. L. Duchesne wendet sich in der Revue historique LXXXVII, 2, 278—302 gegen verschiedene Behauptungen von E.-Ch. Babut in dessen oben S. 511, n. 264 angezeigtem Buch 'Le concile de Turin'. Er weist die Hypothese zurück, dass zwei Turiner Concilien, eins um 405, ein zweites vor 417, anzunehmen wären, und stellt die frühere Ansicht wieder her, dass in Turin nur ein Concil längere Zeit vor 417 gehalten ist. Er verwirft die von Babut behauptete Echtheit der Briefe der Päpste Zosimus und Leo's I. zu Gunsten von Vienne (Jaffé<sup>2</sup>

335. 446), für die in der That ernstlich doch Niemand hätte eintreten sollen. Er weist die Unmöglichkeit der Ansicht von Babut nach, dass die älteste Redaction der Chronik der Bischöfe von Vienne schon von Bischof Villicarius von Vienne († 771) herrühre, und bekämpft auch noch andere von dessen Aufstellungen. Die von Babut in einer andern Schrift vertretene Ansicht (oben S. 216, n. 64), dass die sogenannten *Canones synodum Romanorum ad Gallos episcopos* Papst Damasus I. zuzuschreiben seien, lässt Duchesne gelten und schlägt Verbesserungen des sehr verdorbenen Textes dieses Briefes vor. O. H.-E.

441. B. Sepp widerspricht in der Litterarischen Beilage n. 3 zur Augsburger Postzeitung vom 24. Januar 1905 ausser der Anzeige von Br. Krusch (in dieser Zeitschrift XXX, 244 f.) auch derjenigen seines zweiten Artikels über das Jahr des Concilium Germanicum von O. Holder-Egger (ebenda S. 216 f.). Um nicht durch Schweigen den Eindruck irgendwelchen Nachgebens zu erwecken, sei bemerkt, dass ich an den Ausführungen im N. A. XXVIII, 545 f. unbedingt festhalte; in der Ausgabe der Concilien ist das Concilium Germanicum z. J. 742 gestellt. Sepp will den Vorschlag, die überlieferte Jahreszahl in 744 zu ändern, durch Analogien aus der Bonifatischen Briefsammlung stützen. Analogien sind keine Beweise, sonst würde ich auf diejenigen Stücke jener Sammlung verweisen, die mit richtigen Daten überliefert sind. Sepp berücksichtigt nicht, dass die selbständige Ueberlieferung des Concils im Codex Palatinus 577, der die Briefsammlung nicht enthält, ebenfalls das Jahr 742 aufweist. Damit ist, für mich wenigstens, jede Aenderung ausgeschlossen, die Sepp durch andere Gründe zu empfehlen vergebens gesucht hat.

A. Werminghoff.

442. Wichtige Aktenstücke zur Geschichte des Baseler Concils aus den Jahren 1437—38 macht L. H. Labande aus dem Archiv der Stadt Avignon bekannt (*Annales de la société d'études Provençales* I, 10 sqq., 39 sqq., 133 sqq., 189 sqq.). Sie drehen sich sämtlich um jenen togebornen Plan, der äusserer Anlass zu der endgültigen Spaltung des Concils werden sollte, um das 'Projet de translation du concile de Bâle en Avignon pour la réunion des églises grecque et latine'. Die Stadt A., die hier eine Hoffnung sah, ihren seit dem Abzug des Papstthums verbliebenen Glanz wiederzugewinnen, streckte dem Concil 70000 Dukaten vor: über die darüber hin und her ge-

pflogenen Verhandlungen geben die publicierten Stücke eingehenden Aufschluss. Sie sind um ein Weniges zu spät bekannt geworden; sonst hätten sie in dem kürzlich erschienenen, übrigens dem Herausgeber noch nicht bekannt gewordenen 5. Bande des Concilium Basiliense (vgl. oben n. 70) noch berücksichtigt werden können; sie sind in die Akten der Gesandtschaft nach Avignon und Constantinopel (p. 275 sqq.) einzureihen. Die zweite 'cedula' des Stückes n. 1 ist dort, aus etwas abweichender Trierer Ueberlieferung, als n. 9 gedruckt, übrigens mit der bestimmteren Datierung 1437 April 3—5. Hervorgehoben sei aus L.'s Publikation noch der Brief, mit dem der Gesandte des griechischen Kaisers seinen Protest gegen den Baseler Beschluss, das Unionsconcil wenn nicht in Basel, so in Avignon oder in Savoyen abzuhalten, nach Avignon sandte; dies Exemplar des Protestes hat sich dort erhalten (vgl. p. 18 n. 1).

Edm. St.

443. Im Giornale stor. e lett. della Liguria anno V, fasc. 7—8, p. 225 sqq. veröffentlicht G. Sforza aus der Biblioteca Estense di Modena die Akten einer bisher unbeachteten Synode, die der Bischof Gio. Pietro Parentucelli von Luni-Sarzana 1470—71 zu Sarzana hielt. Bemerkenswerth ist das Extimum episcopatus Lunensis, das älteste erhaltene, dem der Herausgeber das Fragment eines zweiten vorausschickt.

A. H.

444. Im Archiv f. katholisches Kirchenrecht LXXXIV, 449 ff. publiciert U. Schmid als Nachtrag zu seiner Biographie des Passauer Bischofs Otto von Lonsdorf (vgl. N. A. XXVIII, n. 321 und XXIX, n. 186) die kirchlichen Verordnungen Otto's, die er nun vollständig in einer Göttinger Hs. aufgefunden hat, und fügt diesen aus demselben Codex und einer Münchener Hs. die Verordnungen des Passauer Bischofs Wichard von Perchtoldsdorf (1280—82) hinzu.

H. H.

445. Reiches kulturgeschichtliches Material, hauptsächlich aus dem 13. und 14. Jh., z. B. auch für die Geschichte der Studien, zunächst in Siena, im weiteren Verlaufe auch in anderen Städten Italiens bringt Placido M. Lugano, Spicilegium Montolivetense vol. II. Origine e primordi dell' ordine di Montoliveto (1313—1450). Commentario storico. 1903. L. erzählt nach vorangehender kritischer Prüfung der Quellen das Leben der Stifter und

die Ausbreitung des Ordens innerhalb der angegebenen zeitlichen Grenzen. B. Schm.

446. Ein wichtiger Fund ist P. Kehr geglückt. Eine Briefsammlung, die Baronius und Raynald benutzten, die aber seither verschollen war, ist in der Hs. G. 44 der Kapitelbibliothek von S. Peter in Rom durch ihn wieder entdeckt worden (Das Briefbuch des Thomas von Gaeta, Quellen und Forschungen aus Ital. Archiven u. Bibliotheken, herausg. vom Königl. Preuss. hist. Institut in Rom VIII, 1—76). Compiler der Sammlung ist Thomas, Iusticiar von Gaeta, von dem wir bisher nur wussten, dass er in den Jahren der Minderjährigkeit Friedrichs II. mehrfach als diplomatischer Unterhändler hervortrat und dass sich auch Friedrich II. selbst in seinen Anfängen seiner noch bediente. Auf Grund der wiedergefundenen Quelle gelingt es Kehr, das Lebensbild des Mannes und seine Beziehungen zu Friedrich II. in fast geschlossener Folge bis 1226 zu zeichnen (S. 29—38). Die Sammlung selbst scheidet sich in eine ältere, von Gregor I. bis in den Ausgang des 12. Jh. reichende Gruppe antiquarisch-historisch-politischen Inhalts und eine jüngere aus den drei ersten Jahrzehnten des 13. Jh., in deren Mittelpunkt des Thomas eigene Persönlichkeit steht. Die 39 Briefe und Urkunden werden S. 39 ff. einzeln angeführt und, soweit sie bisher unbekannt waren oder in neuer Ueberlieferung auftreten, abgedruckt, darunter, von den eigenen Berichten des Thomas abgesehen, wichtige Schreiben Innocenz' III. und Honorius' III. und der Kaiserin Konstanze. Das Schreiben n. XVIII (BFW. 14765 bis) halte ich auch nach Kehrs Ausführungen für blosser Stilübung; die Frage kann nur sein, ob sie auf Friedrich I. oder Friedrich II. erdichtet wurde. M. T.

447. C. Cipolla, *Lettere inedite di Raterio vescovo di Verona* (Studi e documenti di storia e diritto XXIV, 1903, p. 51—72) veröffentlicht nach Rathers Concept in dem aus Verona stammenden Codex Vaticanus n. 4965 einige, leider zum Theil überaus trümmerhafte Briefe des vielgewanderten Mannes aus der Zeit, in der er zum letzten Mal den Bischofssitz von Verona innehatte (962—68); die am besten erhaltenen Schreiben sind an einen Grafen Ernst, die Bischöfe O(delrich von Bergamo) und Gauslin von Padua und an Kaiser Otto I. gerichtet. Die im 9. Jh. geschriebene Hs., an deren Anfang und

Ende die Briefe eingetragen sind, enthält die Verhandlungen des 869 zu Konstantinopel versammelten Concils, die Rather mit zahlreichen, übrigens belanglosen Randbemerkungen versehen hat. W. L.

448. Dom G. Morin hat — durch den Supplement-Katalog der Stadtbibliothek von Metz (vgl. N. A. XXIX, n. 196) aufmerksam geworden — aus einem Miscellaneenbände s. XII in der *Revue bénédictine* XXII, 165 sqq. drei interessante Briefe bekannt gemacht, die 'Walter, moine de Honnecourt, puis de Vézelay' in der 2. Hälfte des 11. Jh. an die Mönche von Honnecourt, an Roscelin von Compiègne, das Haupt der Nominalisten, und an einen ungenannten Geistlichen gerichtet hat; Walter steht dem Abte Hugo von Cluny nahe. Derselbe Band enthält ein von Urban II. 1096 auf dem Concil von Clermont gegen die Simonie erlassenes Dekret und eine kleine Streitschrift s. IX von ungenanntem Verfasser gegen Amalarius; M. giebt von diesen beiden Stücken kurze Proben. Edm. St.

449. Der Inhalt der beiden Aufsätze von Gerolamo Biscaro 'Note e documenti Santambrosiani' im *Archivio storico Lombardo*, serie 4, vol. II (anno XXXI), 302—59, vol. III (anno XXXII), 47—94 lässt sich in Kürze schwer angeben. Zum ersten Theil publiciert er *Allegationes iuris*, welche die Mönche und Kanoniker des S. Ambrosius-Stiftes zu Mailand zur Vertheidigung in ihren Rechtsstreitigkeiten wider einander den Kardinälen Guido und Ubald im Jahr 1144 einreichten. Sie sind besonders bemerkenswerth wegen der Berufungen auf echte und gefälschte Urkunden, über welche B. handelt. Es folgt dann noch ein Brief zweier (Regensburger?) Kleriker an einen Mailänder *Canonicus*, den der Herausgeber in das Jahr 1126 setzt. Er nennt p. 326 die Namen der Absender und des Adressaten, die in dem Briefe selbst nur mit Anfangsbuchstaben bezeichnet sind, ohne anzugeben, welcher Quelle er diese Kenntniss verdankt. O. H.-E.

450. Aus dem Pariser Briefcodex, dem K. Hampe schon manch werthvolles Stück entnahm, hat er nun (*Zeitschr. f. d. Gesch. des Oberrheins* N. F. XX, 8 ff.) ein Schreiben Innocenz' III. aus dem Jahre 1214 publiciert, in welchem dieser auf Grund der ihm durch Friedrich II. zugegangenen Nachricht von der Ermordung des Propstes Rudolf von Marbach durch seine eigenen Chorherrn Massregeln ergreift. Die damals verfügte Auflösung des Klostersverbandes

bringt H. mit der Neuerrichtung des Klosters in Zusammenhang, für die sich in den *Annales Marbacenses* (1216) ein Anhaltspunkt findet.  
H. H.

451. Verschiedene Briefe des Londoner Kanzleiarchivs, welche von dem Sitze der Römischen Kurie aus während der Zeit von 1225 bis ins 14. Jh. ergingen und zum Theil 'nova curie' enthalten, hat Ch.-V. Langlois in der *Revue historique* LXXXVII, 55—79 publiciert, und ihnen einige andere inhaltlich verwandte aus der gleichen Fundstelle beigefügt. Besonders bemerkenswerth sind darunter mehrere Schreiben, welche sich auf die Verhandlungen zwischen Papst Alexander IV. und Heinrich III. von England, um dessen Sohne Edmund das Königreich Sicilien zu übertragen, beziehen.  
O. H.-E.

452. Unter dem Titel: Ein Hohenfurter deutscher Privatbrief aus dem 14. Jh. veröffentlicht A. Berndt in den *Mittheilungen d. Vereins f. Geschichte der Deutschen in Böhmen* XL, 151—54 ein Schreiben eines Bruders Heinrich aus Nussdorf bei Wien, vermuthlich des nachmaligen Abtes von Hohenfurt in den J. 1351—53, an den Abt Thomas I. von Stift Hohenfurt in Böhmen wegen Besitzangelegenheiten, undatiert, aber in die Zeit von 1335—45 gehörig, erhalten als Pergamentblatt (n. 195), das von einer Hs. in Hohenfurt abgelöst wurde.  
B. B.

453. Nicht unwichtiges Material zur Geschichte Italiens im 14. Jh. enthält die Veröffentlichung aus dem Archiv des Albornoz zu Bologna von F. Filippini, *La II<sup>a</sup> legazione del card. Albornoz in Italia* (1358—67), *Studi storici* XII, 263—337, XIII, 3—52. Ein Verzeichnis der von dem Kanzler des A. von 1358 Oct. 18 — 1359 Oct. 29 gesiegelten Briefe giebt reichliches neues Material für sein Itinerar und seine Correspondenz, ein Brief Innocenz' VI. von 1360 Febr. 1 (vgl. Werunsky, *Excerpta ex registris Clementis VI. et Innocentii VI.* n. 511—13) enthält die Antwort auf einen inliegenden, etwa Anfang December 1359 anzusetzenden wichtigen Rechenschaftsbericht des A. mit Anfragen über seine Politik gegenüber Forli, Forlimpopoli, Perugia und anderen Sachen; hier findet sich zuerst der bisher nicht bekannte Vertrag (vgl. Wurm, *Albornoz* S. 175) zwischen A. und Bernabò Visconti von 1361 Nov. 21 in vollem Wortlaut. Die weiteren Stücke beschäftigen sich hauptsächlich mit dem Kriege um Bologna, enthalten allerlei Aufgebote und Steuerforderungen; her-

vorzuheben ist etwa ein Brief des A. an die Königin Johanna von Neapel 1363 März 8, ein Brief Urbans V. an die della Scala 1363 Juli 8. Ganz unbekannt sind freilich alle hier veröffentlichten Materialien nicht; eine Reihe von Stücken (z. B. Albornoz an Venedig 1363 März 30, Anwerbung von Florentiner Söldnern 1363 April 25, Ernennung der Bevollmächtigten Bernabò's zu Friedensverhandlungen 1363 Juli 14, Schreiben des A. an Niccolò Spinelli, datum Ancone 1364 Jan. 14, scriptum vero penultimo dicti mensis, über den Frieden, Schreiben an denselben März 19 über seine Zukunft) hat bereits Werunsky, Karl IV. Bd. III (S. 282 Anm. 3, S. 289 Anm. 1, S. 290 Anm. 2, S. 299 Anm. 3, S. 300 Anm. 2) benutzt und inhaltlich mitgetheilt; immerhin ist vielleicht auch hier der volle Wortlaut nicht unwillkommen; andere Stücke ergänzen auch Werunsky. B. Schm.

454. Im Archivio storico per la Sicilia orientale vol. I, fasc. 1, p. 81—104 (Catania 1904) veröffentlicht F. Guardione, Documenti sul secondo assedio di Catania e sul riordinamento del regno di Sicilia (1394—96). Hervorzuheben ist etwa Doc. XX, ein Hilfsschreiben des Herzogs von Montblanc an den König und die Königin von Aragonien wegen der Befürchtung neuer Unruhen 1394 August 29, sowie Doc. XXIV, aus dem die Thatsache einer Gesandtschaft an den Papst erhellt. Die übrigen beziehen sich meist auf Belohnung von Anhängern und Bestrafung von Gegnern. B. Schm.

455. In dem Bulletin de la classe des lettres (Académie royale de Belgique) p. 11—77 (1905) handelt Paul Frédéricq über 'l'hérésie à l'université de Louvain vers 1470'. Als Belege sind abgedruckt ein Breve Pauls II. (1470 Mai 5) für den Bischof von Tournai und sodann zum Theil recht interessante Auszüge aus den Akten der Universität Löwen. E. P.

456. Auf die von J. Vaesen und C. Charavay besorgte grosse Ausgabe der 'Lettres de Louis XI.' sei hier einmal hingewiesen. Der 8. jetzt vorliegende Band, die Jahre 1479—80 umfassend, enthält auch das deutsche Gebiet berührende Stücke, Briefe an die Eidgenossenschaft (n. 1332. 1357. 1383. 1442. 1471. 1555) und an den Herzog Sigmund von Oesterreich (n. 1347). Edm. St.

457. In den Mittheil. des Vereins f. Gesch. der Stadt Meissen VI, 4, 435—40 (Meissen 1904) veröffentlicht und

erläutert Kunz von Kauffungen drei Schreiben des Bischofs Johann V. von Meissen an die Reichsstadt Mühlhausen i. Th. aus den Jahren 1482 u. 83. M. Kr.

458. In der Bibliothèque de l'école des chartes LXV, 377—82 stellt H. Omont ein Verzeichnis der ganz oder in Fragmenten erhaltenen Papsturkunden auf Papyrus vom 9.—11. Jh. (im ganzen 23 Stück) unter Angabe der hiervon veröffentlichten Facsimiles zusammen. M. T.

459. A. Brackmann berichtet über 'Papsturkunden in der Schweiz' (Gött. gel. Nachrichten 1904 S. 417—517). Die Zahl der Inedita ist hier bei der regen Editions-thätigkeit in der Schaffung territorialer Urkundensamm-lungen recht gering; sie beschränkt sich auf wenige Papst-urkunden des 12. Jh. (darunter S. 441 n. 4 der gelungene Versuch einer Rückübersetzung einer bisher nur in deut-scher Uebersetzung bekannten Urkunde Innocenz' II.). Wichtiger sind die kritischen Excuse S. 453 ff., in denen P. Kehr über 'Baseler Fälschungen', über 'Gregors VII. Breve für Kl. Allerheiligen zu Schaffhausen J.-L. 5167', über Calixt II. für Engelberg J.-L. 7148, über 'die Papst-urkunden für Peterlingen' und A. Brackmann über 'die Verfälschungen in den Papsturkunden der Abtei Muri und ihre Bedeutung für die Kritik der Acta Murensia', über 'Schaffhauser Fälschungen', über 'die ältesten S. Galler Papsturkunden' und über die 'Chronologie der Urkunden Paschals II. für Pfävers' handeln. Bei S. Gallen fällt gegenüber den — Dank dem fast unversehrt erhaltenen Ar-chive — überreichen Beständen an Königs- und Privaturkun-den die verblüffend geringe Zahl von Papsturkunden auf, 4 bis 1200, gegenüber etwa 70 Königsurkunden aus Karo-linger Zeit! Für die ältere Zeit könnte man dies aus den der Zerstörung anheimfallenden Papyrus-Rollen erklären; da wir aber auch aus der Pergament-Zeit des 11. und 12. Jh. im ganzen ein Privileg besitzen (Innocenz II. J.-L. 7980), bleibt nur die Deutung, dass die alte Reichs-abtei ein inneres Bedürfnis zur Pflege engerer Beziehungen zu Rom überhaupt nicht verspürte. Ebenso auffällig und als vereinzelter Ausnahmefall begegnet hier in der ge-treuesten aller Urkundenüberlieferungen eine Fälschung. Die vielbesprochene Kardinalsurkunde für Muri v. J. 1086, für deren Echtheit zuletzt Hirsch (Mittheil. d. Instit. f. Oesterr. Geschichtsforsch. XXV) eingetreten war, sieht jetzt

Brackmann als Fälschung an. Eine Entgegnung von Hirsch steht, wie ich erfahre, bevor, sodass ich eigenes Eingehen auf diese Frage vertage. Ich möchte hier aber die Bitte an die Bearbeiter des grossen Unternehmens der Papsturkunden aussprechen, in dem Gebrauch des Begriffes 'Breve' nicht den Spuren von Pflugk-Hartung zu folgen, sondern die Annahme dieser Bezeichnung für ihre Zeit überhaupt zu vermeiden. Ungleich mehr als bei jeder andern mittelalterlichen Kanzlei haben wir bei der päpstlichen mit Bezeichnungen zu rechnen, die von ihr selbst aufgebracht und meist bestimmt und scharf gebraucht sind. So steht es auch mit den Breven, die, von den Päpsten selbst so benannt, in ganz neuer und gegen jede andere Art von Papsturkunden sich sehr scharf abgrenzender Fassung und Ausstattung seit dem 15. Jh. auftreten. Es kann nur verwirren, diesen von da an bis auf die Gegenwart ganz scharf geprägten Begriff für frühere Zeit in ganz anderer Bedeutung zu verwenden. M. T.

460. Eine bedeutende Studie 'Zur Beurtheilung des Wormser Konkordates' veröffentlichte Dietrich Schäfer in den Abhandlungen der Berliner Akademie der Wissenschaften 1905 S. 1—95. Während die kaiserliche Urkunde dem Papste Calixt II. und seinen Nachfolgern verliehen ist, gewährt die päpstliche Urkunde die darin bezeichneten Rechte bei der Investitur der Bischöfe und Aebte nur dem Kaiser Heinrich V. persönlich. Die nothwendige Folgerung daraus hat man nicht anerkennen wollen und zu zeigen versucht, dass auch die Nachfolger Heinrichs V. die ihm verliehenen Rechte für sich in Anspruch genommen haben. Sch. erweist nun, indem er die Vorgänge bei den Wahlen von Bischöfen und Aebten, über die wir genauer unterrichtet sind, prüft, dass diese Ansicht nicht haltbar ist, dass Lothar III., Konrad III. und Friedrich I. keineswegs nach den Bestimmungen des Konkordates verfahren. Wohl hat Lothar III. sich von Innocenz II. noch weitere Rechte, als sie das Konkordat enthielt, zu erwirken gesucht, er ist damit aber nicht durchgedrungen. Eine feste Ordnung bei Wahlen und Investituren hat unter diesen drei Herrschern nicht existiert, jeder verfuhr nach seinen Machtmitteln, nach Lage der Dinge im Einzelfalle. Friedrich I. namentlich hat bedeutend grössere Rechte, als sie die päpstliche Urkunde Heinrich V. gewährte, für sich in Anspruch genommen und thatsächlich ausgeübt. O. H.-E.

461. P. Goetschalckx veröffentlicht in den Bijdragen tot de Geschiedenis bijzonderlijk van het aloude Hertogdom Brabant IV, 29—65 eine Arbeit über 'de abdij van S.-Michiel te Antwerpen tijdens de XII<sup>e</sup> eeuw'. Seinen Ausführungen über diese älteste Prämonstratenserabtei in Brabant (begründet 1124) fügt er eine Reihe von z. Th. nicht unwichtigen Urkunden bei. Voran steht eine Urkunde Papst Eugens III. (1148); unter den folgenden findet sich eine Urkunde des Gegenpapstes Viktors IV. (1165) und eine dem Inhalte nach gleiche Alexanders III. (1179). Alle hier publicierten Urkunden entstammen dem 12. Jh. E. P.

462. Der 2. Band des Codex diplomaticus regni Croatiae, Dalmatiae et Slavoniae (ed. T. Smičiklas, Agram 1904) enthält eine stattliche Anzahl von Papsturkunden des 12. Jh. Einige sind, wenn auch anderweitig schon gedruckt, bei Jaffé noch nicht verzeichnet. Ein Breve Alexanders III. (p. 89) und ein Privileg Urbans III. (p. 206) werden als unedierte angeführt. H. H.

463. Im Bollettino stor.-bibl. subalp. anno VIII, n. 5, p. 376—89 handelt Ben. Baudi di Vesme über die Regesti Pontificii Vaticani, insbes. die Regesti di Innocenzo III., und sucht nachzuweisen, dass die Vatikanischen Register Abschriften der Concepte und nicht immer in der ursprünglichen Reihenfolge ausgezogen sind; weiter, dass unsere Register nur zum privaten Gebrauch des Ufficio di Cancelleria, nicht um danach Neuausfertigungen verlorener Bullen herzustellen, bestimmt waren und immer am Anfang eines neuen Pontifikats für das vorhergehende angelegt wurden. A. H.

464. In der Revue des bibliothèques et archives de Belgique II, 468—76 (1904) beschliesst (vgl. oben n. 270) H. Dubrulle das Verzeichnis der Urkunden der Abtei S. André du Cateau. Es sind die Stücke aus den Jahren 1262—1300, welche den Rest des dargebotenen Inventars bilden. Darunter befindet sich eine Originalbulle Gregors X. (1273 Jan. 7). — Ebendasselbst III, 51—61 (1905) giebt D. noch ein Register zu dem Urkundenverzeichnis. E. P.

465. Als Beilage zu seinem Aufsatz: Geschichte des Kondominats zu Kürnbach bis 1598 (Archiv f. hess. Gesch. N. F. IV, 1, 1904) veröffentlicht Ed. Becker zahlreiche

Regesten und Urkunden des 13.—16. Jh., darunter auch eine Verfügung Bonifaz' VIII. (1298 Jan. 9). M. Kr.

466. Handschriften und Urkunden in Zuckau und Putzig behandelt M. Perlbach in den Mitth. des Westpreuss. Geschichtsvereins Jahrg. III (1904), n. 4. Unter den Urkunden ist eine von Johann XXII. (1319).  
M. Kr.

467. Im Archivio della società Romana di storia patria XXVII, 313—49 beendet M. Antonelli seine ebenda p. 107 sqq. begonnene kurze Uebersicht über die Wechselfälle der päpstlichen Herrschaft im Patrimonium zur Zeit der Avignonesischen Päpste bis zur Wiederherstellung der päpstlichen Autorität durch den Kardinal Albornoz (Vicende della dominazione pontificia nel patrimonio di S. Pietro in Tuscia). Beigegeben sind 22 durchaus den Registern entnommene Papsturkunden von Johann XXII. bis Innocenz VI.  
M. T.

468. Dom U. Berlière giebt als Anhang zu einem Aufsatz über 'Pierre de Viers abbé de Lobbes' (Annales du cercle archéologique de Mons XXXIII, 241 sqq.) ausser einigen Quittungen und Suppliken vier Bullen Innocenz' VI. (vgl. auch oben n. 107).  
Edm. St.

469. P. Lecacheux verzeichnet in der Revue d'Avranchin XI, 81 sqq. aus den avignonesischen Communregistern etwa 50 'Bulles du pape Urbain V. concernant le diocèse d'Avranchin'.  
Edm. St.

470. Das Bulletin de la commission royale d'histoire de l'académie royale de Belgique LXXIII, 671—702 (1904) enthält eine Arbeit von N. de Pauw, betitelt: L'adhésion du clergé de Flandre au pape Urbain VI. et les évêques urbanistes de Tournai (1378—1395). Der Untersuchung sind vier Urkunden beigegeben.  
E. P.

471. Mit Hilfe der Register der Camera apostolica handelt in den Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique p. 9—40 (1905) H. Dubrulle über 'les bénéficiers des diocèses d'Arras, Cambrai, Thérouanne, Tournai pendant le pontificat de Martin V.'; zunächst von 1421—1426.  
E. P.

472. Die permanente Archivalien-Ausstellung des K. u. K. Haus-, Hof- und Staats-Archivs in Wien enthält über 300 mittelalterliche Documente, darunter zahlreiche

Kaiserurkunden. Der über die Ausstellung erschienene Katalog (Wien 1905) wird also für Ueberlieferungsfragen heranzuziehen sein.  
H. H.

473. Die Monographie von Franz Sachse über 'Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbisthümer', Erlangen 1904, 8°, 128 S., ist als erster Versuch auf diesem bisher ganz brachliegenden Gebiet brauchbar und anzuerkennen. In der Erfassung der Zusammenhänge blieb S. allerdings, wie er übrigens selbst willig zugesteht, ziemlich in den Anfängen stecken. Zu den Härten des Buches zählt unter anderem, dass Sachse S. 115 schon aus dem Jahre 1198 eine Datierung nach der h. Elisabeth (gest. 1231, canonisiert 1235!) beizubringen weiss. Er wurde hier ein Opfer des Herausgebers der betreffenden Urkunde, O. Posse's (Cod. dipl. Saxoniae reg. I, 3, 30), der über die Datierung '1198 in die sancte Elisabethe' ebenso achtlos hinweggelesen hatte.  
M. T.

474. W. Erben, Papyrus und Pergament in der Kanzlei der Merowinger (Mittheilungen des Instit. für Oesterr. Geschichtsforschung XXVI, 122—27) stellt fest, dass die vermeintlich letzte Merowingische Königs-Urkunde auf Papyrus vom J. 692 (Pertz, Dipl. Merov. n. 60) tatsächlich auf Pergament geschrieben ist; daraus ergibt sich, dass die Königliche Kanzlei zwischen 659 und 679 vom Gebrauch des Papyrus zu dem des Pergaments übergegangen ist. So Erbens Zeitansätze; die Grenzen lassen sich aber genauer auf 660 und 677 bestimmen. Auf 660: denn die Papyrus-Urkunde Pertz n. 36 ist nach diesem Jahre anzusetzen wegen der Erwähnung des Bischofs Genesisius (von Lyon), dessen Vorgänger Aunemund noch die (ohne zureichende Gründe jüngst angefochtenen) Privilegien Emmo's von Sens von 660 (Pardessus II, p. 109. 112) unterzeichnet hat (vgl. SS. R. Merov. II, 486; Duchesne, Fastes épiscopaux de l'ancienne Gaule II, 170); — auf 677: denn das älteste Diplom auf Pergament n. 47 ist am 12. September 677 ausgestellt, nicht 679 (vgl. Krusch, N. A. XVI, 579 N. 1 und meinen Hinweis, ebd. XXVII, 356 f.).  
W. L.

475. Im *Moyen age* 1904 p. 478—87 handelt Jusselin über die Tironischen Noten einzelner Karolinger-Urkunden. Bei den Urkunden Karls d. Gr. für Fulda von 781, December, Mühlbacher 248, 249 (239, 240) kommt

er jetzt zur gleichartigen Richtigstellung der Lesung Sickels, Kaiserurk. in Abbild. VII, 1, die ich vor ihm für die Ausgabe der Karolingerurkunden bereits vorgenommen hatte und die hier zu DK. 139 und 140 gedruckt ist. Gegenüber Sickels Text 'Obtulit Rado regi' las ich 'Folrad[us] ordinavit', während Jusselin jetzt 'Folrado ordinante' entziffert. In der Hauptsache bringt er also eine Bestätigung meiner Lesung, die ich aber in der Fassung auch ihm gegenüber aufrecht halte. Die Endung von 'Folrad' ist in beiden Originalen ganz undeutlich, die Endung 'vit' rechts vom 'o' als Sigle für 'ordinavit' aber auf den Facsimiles beider Urkunden (Kaiserurk. in Abbild. VII, 1 und Herquet, Spec. diplom. Fuldens. T. 5) mit Sicherheit festzustellen. Was Jusselin für die Endung 'ante' hielt, ist der von unten heraufragende Ausläufer eines Schnörkels, der in gleicher oder ähnlicher Gestalt in demselben Recognitionszeichen siebenmal wiederkehrt und mit den eigentlichen Noten nichts zu schaffen hat. Eine abschliessende Richtigstellung bietet er weiter für die Urkunde Ludwigs d. Fr. von 833 Juni 8 Mühlbacher 923 (894), Kaiserurk. in Abbild. III, 5. Der Schluss der Noten lautet nicht, wie im Text der Kaiserurk. in Abbild. aufgelöst war, 'magister Hirminmaris scribere et anulo firmare iussit', sondern genau so wie Jusselin verbessert: 'magister Hirminmaris dictavit et mihi firmare iussit'. 'Dictavit' steht etwas undeutlich über dem 's' von 'subscripsit', das in diesen Theil der Noten hineinragt und Sichel zur Lesung 'scribere' veranlasste. Die Entzifferung der anderen strittigen Note ergibt sich aus ihrer Gleichheit mit Schmitz, Commentarii Not. Tiron. 2, 98 'mihi' und der gänzlich abweichenden Note, die ebenda 99, 55 für 'anulus' erscheint. M. T.

476. Zwei Fälschungen auf den Namen Karls d. Gr. für das im französischen Jura gelegene Kloster S. Claude, von denen die eine erst in den letzten Jahren auftauchte, die andere längst bekannt, aber, von veralteten oder neueren, aber ganz missglückten Rettungsversuchen abgesehen, Karl d. Kahlen zugewiesen war, behandelt jetzt Poupardin in sorgfältiger Untersuchung (*Étude sur les deux diplômes de Charlemagne pour l'abbaye de Saint-Claude, Moyen age VII, 345—76*). Beide Urkunden stehen jetzt auch im 1. Band der Karolinger-Diplome als DK. 301 und 302. In der Feststellung der Entstehungszeit der Fälschung (11. Jh.) und der noch erhaltenen Vorlagen (Urkunden Lothars I., Ludwigs d. Blinden und König Hugo's) deckt sich Poupardin

mit Mühlbacher, in der Annahme verlorener echter Vorlagen, insbesondere einer Gerichtsurkunde Karls d. Gr., geht er ohne überzeugende Begründung darüber hinaus. Im Anhang werden p. 374 und 375 die beiden Urkunden nach den angeblichen Originalen neu abgedruckt. M. T.

477. F. Strauss würdigt in den Mittheilungen d. Instit. f. Oesterreich. Geschichtsforschung XXVI, 128—35 die Bedeutung der im 10. Jh. unter Bischof Pilgrim von Passau auf den Namen König Arnulfs gefälschten Urkunde Mühlbacher n. 1942 (1891) für 'die Begründung der Stadtherrschaft der Bischöfe von Passau'. Sie ist zweifellos 'der Ausdruck des Wunsches der Bischöfe, Herren dieser Stadt zu werden', und unterstützt mit ihrer deutlichen Sprache die Interpretation des DO. III. 306, das i. J. 999 die Gewährung dieses Wunsches brachte, in sehr erwünschter Weise. Mit Genugthuung begrüße ich das Versprechen des Verfassers, in künftig erscheinenden Untersuchungen den Beweis zu liefern, dass in Passau 'nicht nur principiell, sondern . . auch thatsächlich . . die Vögte seit den Ottonen die volle Gerichtsbarkeit besaßen'. — Nicht ganz scharf ausgedrückt ist der Satz, dass 'die Stadt jetzt mit den übrigen des Hochstiftes gleichgestellt werde' (S. 132, ähnlich auch S. 134); statt 'übrigen' sollte es 'grundherrlichen Besitzungen' heißen: denn zu diesen gehörte eben die Stadt nicht, über sie wuchs die Immunität hinaus, indem sie sich auf die Stadt ausdehnte. Der Interpretation von 'familia' und 'suburbani' (S. 135 Anm. 1) kann ich nicht zustimmen; ich ziehe es vor, die 'strenge Bedeutung' anzunehmen, die mir hier ganz am Platze scheint, beizubehalten. Dagegen wirkt die Deutung des 'nihilominus' im DO. II. 137 (S. 129 Anm. 5) durchaus schlagend. Auffallenderweise wird S. 131 Anm. 2 das DH. II. 214 noch in der Ausgabe der Monumenta Boica citiert.

Edm. St.

478. In einer Monographie: La badia di Monticchio, Trani 1904, überrascht Giustino Fortunato durch die doppelte Entdeckung, dass die als DO. II. 278 zum drittenmal gedruckte Urkunde Otto's II. von 982 August 2 unediert und dass das von bekannter Schreiberhand herührende Original eine Fälschung sei. Zu den wenigen und an Haltlosigkeit sich überbietenden Gründen der Fälschung gehört auch der, dass der als Intervenient genannte Erzbischof Honestus von Ravenna als byzantinischer Unterthan (982!) kaum am Feldzug gegen die Griechen theil-

genommen haben konnte. Mit gleich durchschlagender Ueberzeugungskraft werden unmittelbar darauf Neuheit und Unechtheit der Urkunde Heinrichs VI. Stumpf 4913a, Winkelmann, Forsch. z. deutschen Gesch. XVIII, 479, Stumpf, Acta imperii inedita 751 n. 531, behauptet. Am Schluss des Werkes sind rund 71 Urkunden von 1080—1673 abgedruckt; hoffentlich schaffen sie der Forschung besseren Ertrag als Neuabdruck (p. 28 und 32) und kritische Misshandlung der beiden Kaiserurkunden. M. T.

479. Durch systematische Veröffentlichung der Urkunden der Römischen Kirchenarchive erwirbt sich das Archivio della società Romana di storia patria ein bedeutendes Verdienst. Im neuesten Heft XXVII, 351—98 beginnt A. Monaci die Mittheilung der bisher nur etwa zu einem Drittel bekannten Urkunden des berühmten Klosters S. Alessio auf dem Aventin (Regesto di Sant' Alessio all' Aventino), die zunächst in 23 Nummern bis 1193 geführt wird, darunter n. 5 = D. O. III. 209. Die Einleitung giebt auf wenigen Seiten eine gute und klare Uebersicht über die Geschichte des Klosters. Gegen den bedenklichen Lesefehler 'istis' statt des formelhaften 'suprascriptis' (zweimal gleich in der ersten Urkunde 'et omnibus istis viris' statt 'et omnibus suprascriptis viris!') sollte ein Herausgeber Römischer Urkunden von Rechtswegen gefeit sein.

An gleicher Stelle setzt G. Ferri die Ausgabe der Urkunden von S. Maria Maggiore von 1133—93 fort (Le carte dell' archivio Liberiano dal secolo X al XV p. 441—59). Die vorsichtig schwankende Haltung im Schisma von 1130—38, die bereits N. A. XXX, 527 in einer Urkunde vom Mai 1130 hervorgehoben war, zeigt auch die erste der jetzt edierten Urkunden vom 26. Januar 1133, in der die Angabe des Pontifikatsjahres einfach unterdrückt ist. Die zwei Urkunden aus dem grösseren Schisma von 1159—77 (n. 20 und 21) sind dann allerdings übereinstimmend nach Alexander III. datiert. M. T.

480. Im Auftrag des böhmischen Landesausschusses beginnt G. Friedrich die Ausgabe eines 'Codex diplomaticus et epistolaris regni Bohemiae', von der bisher der erste Theil des ersten Bandes vorliegt (Prag 1904, 4<sup>o</sup>, 160 p.). Es ist ein Urkundenbuch des Königreiches Böhmen (im alten historischen Umfang genommen), das der Forschung um so willkommener zu werden verspricht, als Boczek's Codex diplomaticus Moraviae veraltet, durch Erben-Emlers Regesta nur einseitig ergänzt und wegen der Unzuverlässigkeit

des Herausgebers nur mit grosser Vorsicht zu benutzen ist. Die Grenzen des auszuwählenden Materials hat sich F. sehr weit gesteckt. Vom Beginn des 9. Jh. an ist an Kapitularien, Urkunden und Briefen alles aufgenommen, was im Ganzen, in Theilen oder auch nur in einzelnen Worten und Namen persönliche oder örtliche Beziehungen zu Böhmen enthielt. Volldrucke, Theildrucke und reine Regesten wechseln dabei in einer Weise ab, die sich, soviel ich zu beurtheilen vermag, sehr wohl vertreten lässt. Für die ältere Zeit tritt jetzt, nachdem die künstliche, durch Boczeks Fälschungen gewonnene Reichhaltigkeit beseitigt ist, die grosse Dürftigkeit des Materials sehr scharf hervor. Erst um die Mitte des 11. Jh. setzt die erste böhmische Ueberlieferung ein, alles frühere ist aus Anleihen bei fremden Beständen, am meisten aus bairischen, gewonnen. Die bis c. 1148 reichenden 156 Nummern dieses Probebandes enthalten manche unechte oder verunechtete Stücke, bei denen F. die Litteratur sorgsam anführt und die einander gegenüberstehenden Ansichten darlegt; die Selbstständigkeit des eigenen Urtheils könnte dabei aber meines Erachtens in manchem Falle grösser sein. In der Beurtheilung der vielumstrittenen Urkunde K. Heinrichs IV. für das Bisthum Prag von 1086 April 29 (p. 92 n. 86) folgt er Kalousek, der für volle Echtheit auch der Grenzumschreibung in allen ihren Theilen eintritt, während der Urkunde in der uns vorliegenden Fassung doch sehr gewichtige Bedenken entgegenstehen (vgl. zuletzt die zusammenfassende Litteratur-Anzeige von Bretholz N. A. XXX, 238, n. 121). In Druckeinrichtung und lateinischen Regesten gleicht der neue Cod. dipl. et epistolaris Bohemiae der anderen, ebenfalls durch die Opferwilligkeit des böhmischen Landtages ermöglichten Publikation, der seit Jahresfrist begonnenen Veröffentlichung der Ausbeute aus römischen Archiven und Bibliotheken (vgl. meine Anzeige N. A. XXIX, 544, n. 105).  
M. T.

481. Von seiner 'Geschichte des fürstlichen Benediktinerstiftes L. F. von Einsiedeln' hat der verdiente Archivar des Stifts, P. O. Ringholz O. S. B. den ersten bis 1526 reichenden Band erscheinen lassen, in dem Gründlichkeit der Forschung mit wahrhaft prächtiger Ausstattung sich vereinigen. Unter den sehr zahlreichen Abbildungen befinden sich ausser Siegelreproduktionen eine Anzahl von sämtlich transscribirten Proben aus Einsiedler Handschriften, besonders schön ein Blatt von der Hand des aus

S. Blasien nach Einsiedeln gekommenen Frowin (über diesen handelt der 6. Excurs) und das Facsimile des Diploms Heinrichs IV. Stumpf 2762. Die erste Beilage (Die Quellen für das Leben des h. Meinrad) bringt nach der älteren S. Galler Hs. einen Abdruck der Vita Meginrati (MG. SS. XV, 445 sqq.) und der bisher nicht herausgegebenen Chronik des Frater Georg von Gengenbach vom Ende des 14. Jh. (vgl. darüber auch S. 283 ff.). Die zweite Beilage theilt u. a. die Legende des h. Adalrich, die dritte die des h. Gerold mit; hier ist auch das Diplom Ottos I. n. 107 abgedruckt. In der sechsten giebt R. eine wiederholte Ausgabe der früher von ihm zuerst herausgegebenen Consuetudines, die in einer Einsiedler Hs. erhalten sind; dabei findet er Gelegenheit, gegen Hauck (Kirchengeschichte III, 377) seine Ansicht zu vertheidigen, dass sie nicht aus S. Emmeram eingeführt seien, sondern eine ursprünglich für dies Kloster bestimmt gewesene Abschrift der einheimischen Einsiedler Gewohnheiten darstellten; jedenfalls zeigt das Facsimile S. 683, dass sie wirklich dem 10. Jh. angehören, was H. aus inneren Gründen bezweifelt hatte. Beilage 7 enthält die ca. 1190 entstandenen Constitutionen des Abtes Werner II. über die Lebensweise im Kloster, Beilage 8 die Urkunden Rudolfs I. Böhmer-Redlich 96 (künftig auch MG. Const. III, 637, n. 648), die aber nicht zu Januar 24, sondern 26 gehört, und Albrechts I. 1299 April 1 über die Reichsfürstentwürde der Aebte von Einsiedeln, Beilage 9 eine Urkunde des Bischofs von Sitten, Grafen und Präfecten im Wallis von 1377 Sept. 15, Beilage 11 'zwei die Neubesetzung des erledigten Bisthums Strassburg im Jahre 1393 betreffende Briefe' (= Urkundenbuch der Stadt Strassburg VI, 479 f.), Beilage 12 die grosse Urkunde über den 'Prälätenbund 1425 im Bisthum Constanz', Beilagen 13 und 14 zwei Bullen Pius' II. Edm. St.

482. In den Forschungen zur Geschichte Bayerns Bd. XIII, Heft 1 und 2 untersucht H. Simonsfeld ('Aventin und das Privilegium minus') die verschiedenen Erwähnungen des Oesterreichischen Privilegs bei Aventin und gelangt im Gegensatz zu Erben (Das Privilegium Friedrichs I. f. d. Herzogthum Oesterreich S. 105) zu dem Schluss, dass Aventin keine andere handschriftliche Ueberlieferung des Minus kannte als eine der sogen. C-Klasse (zurückgehend auf die Bestätigung durch Friedrich II. 1245), eine Handhabe zur Annahme einer besonderen

bayrischen Ausfertigung daher nicht gegeben sei. Wäre dies trotzdem der Fall, so läge darin nur ein neuer Beweis für die Echtheit des Minus, da jede Ueberlieferung, die Aventin überhaupt vorlag, auch die von Erben beanstandeten Sätze von der Einschränkung der Hoftags- und Heerbannpflicht und der Zuerkennung des sogen. *ius affectandi* enthielt.

M. T.

483. Mit dem Privileg K. Friedrichs II. für K. Přemysl Ottokar I. d. d. 1212 September 26, Basel (Böhmer-Ficker, Reg. Imp. n. 671) beschäftigt sich Jar. Goll in einer böhmisch geschriebenen Abhandlung in den Sitzungsberichten der Böhm. Gesellsch. d. Wiss. 1903 (9 S.). Er wendet sich darin gegen die Deutung des Ausdruckes 'ab ipsis' in der Stelle des Privilegs: 'volentes, ut quicumque ab ipsis in regem electus fuerit, ad nos vel successores nostros accedat, regalia debito more recepturus', den Bachmann, Gesch. Böhmens I, 387 auf das kurz vorhergehende 'sibi suisque successoribus', d. i. die böhmischen Herrscher, bezog; ebenso ist es aber auch in den Böhmer-Fickerschen Regesten aufgefasst, wenn es dort heisst: '. . . verleiht dem Otakar und seinen Nachfolgern das Königreich Böhmen taxfrei . . ., dergestalt, dass wer von ihnen als König erwählt wird . . .'. Nach Goll, der hierin Kalousek in dessen Böhmischem Staatsrecht folgt, ist unter 'ab ipsis' 'a Boemis, a gente Boemorum' zu verstehen, womit die Stelle für die Frage der böhmischen Königswahl eine gewisse Bedeutung erhalten würde, besonders im Zusammenhange mit dem Privileg Friedrichs II. von 1216, durch das die Wahl K. Wenzels bestätigt wird.

B. B.

484. Von der vom Institut für Oesterr. Geschichtsforschung unter Leitung von Osw. Redlich in Angriff genommenen Bearbeitung der Habsburger Regesten ist die erste Abtheilung, bearbeitet von H. Steinacker, erschienen. Sie umfasst die Regesten der Grafen von Habsburg bis 1281. Für diesen Theil habsburgischer Geschichte hatte Redlich selbst in den ersten Kapiteln seiner Geschichte Rudolfs die gesicherte Grundlage geschaffen. Die Bearbeitung war aber doch infolge der verwickelten Fragen, die da zu entscheiden sind, keine leichte. St. hat sie mit der grössten Sorgfalt durchgeführt. Bei den Urkunden ist fast durchwegs die handschriftliche Ueberlieferung berücksichtigt. Zu diesem Zwecke sind die in Betracht kommenden Archive von dem Bearbeiter selbst und anderen Institutsmitgliedern bereist worden. So liess sich das be-

kannte Material um einige bisher ungedruckte Stücke vermehren. Viele Urkunden haben auch zu diplomatischen Ausführungen Anlass gegeben. Mit der von meinen Ansätzen vielfach abweichenden Beurtheilung der Urkunden des Klosters Muri (Reg. n. 6 u. 23) werde ich mich an anderem Orte abzufinden haben. Ueber die Urkunden des Klosters S. Trudbert, bezüglich derer St. bei einigen Stücken (Reg. n. 97. 98. 204) einen conservativen Standpunkt vertritt, werden weitere Erörterungen in Aussicht gestellt. Die ausführliche Fassung der Regesten kann man nur billigen, ebenso ist anzuerkennen, dass rechts-historisch wichtige Ausdrücke und schwieriger zu interpretierende Stellen im Wortlaut der Urkunde wiedergegeben sind. — Die Papsturkunden der habsburgischen Hausklöster, in denen über die dem Geschlecht zustehende Vogtei Bestimmungen getroffen werden, hätten wenigstens als erläuterndes Material an passender Stelle (z. B. J.-L. 9725 bei Reg. n. 11, J.-L. 16389 bei Reg. n. 6) herangezogen werden sollen. Das Original des Diploms Heinrichs IV. für Ottmarsheim (St. 2618) liegt nicht im St.-A. Basel. Dort findet sich lediglich eine Copie des 15. Jh. (Politisches D. 2 Kolmarer Richtung). Sie ist, wie eine von Herrn Prof. Thommen gütigst angefertigte Abschrift zeigt, allem Anschein nach auch Schöpflins Quelle gewesen. Infolge eines Versehens ist der Tod des Grafen Hartmanns des Jüngeren von Kiburg (Reg. n. 353) um ein Jahr zu früh angesetzt (vgl. die richtige Angabe Reg. n. 371). Den 3. Band der Constitutiones hat St. nicht mehr benutzt. Neben anderen Urkunden des Königs Rudolf, die infolge der Betheiligung seiner Söhne in den Regesten herangezogen wurden, ist dort das gesamte auf die Verlobung Hartmanns mit Johanna von England bezügliche Aktenmaterial gedruckt. Ein Brief des Königs Eduard an Hartmann (1278 November 8), der in den Constitutiones (n. 173) zum erstenmal veröffentlicht ist, ist so den Regesten entgangen. Bei Reg. n. 24 wäre über die in der Petershausner Chronik (SS. XX, p. 655) enthaltene Nachricht von einer Tochter Werners I. zu berichten gewesen.

H. H.

485. Im 59. Bande des Geschichtsfreundes setzt v. Liebenau die Publikation des Urkundenbuches von Beromünster (vgl. N. A. XXIX, n. 405) fort. An Königsurkunden ist die Urkunde des Königs Rudolf (Redlich n. 19) neu gedruckt. Regestenwerke, wie Redlichs Regesta imperii VI oder die Regesten zur Geschichte der Bischöfe

von Constanz, werden nicht citiert. So erfährt man z. B. aus dem UB. nicht, dass die Urkunde des Bischofs Heinrich von Constanz (Reg. Const. n. 2875) schon anderweitig bekannt ist.  
H. H.

486. Der 8. Band der Württembergischen Geschichtsquellen enthält eine sachkundige Ausgabe des rothen Buches der Stadt Ulm von C. Mollwo. In der Einleitung werden über die Entstehung der Hs. — der originale Theil ist 1376 entstanden — Aufklärungen geboten. Im Anhang sind einige wichtige städtische Urkunden veröffentlicht. An Kaiserurkunden — die Böhmer-Nummern hätten doch immer angegeben werden sollen — sind gedruckt: Albrecht I. (S. 111 f. und 140 f. Böhmer n. 292), Karl IV. (S. 97 f. Huber 1865, 3114), Sigismund (S. 265 ff. Altmann 7231 oder 7230, 9616, 9617). Die Urkunde Sigismunds (S. 96) scheint noch unbekannt. — Die zweite Ausfertigung von Altmann 9617 und Altm. 9616 kann man doch nicht als Entwürfe bezeichnen. Beide haben Kanzlei- und Registratur-Vermerke, es finden sich Reste des Siegelstreifens, Altm. 9616 ist auch in das Register eingetragen. — Die interessanten Verfügungen des rothen Buches über die städtische Kanzlei (aus dem Jahre 1420) haben M. zu einem kleinen einleitenden Kapitel (S. 16 f.) darüber veranlasst. Des Stadtsiegels geschieht aber nicht erst 1255, sondern schon 1244 (Ulmisches UB. I, n. 56) Erwähnung. Die in Ulm entstandenen Urkunden verdienen überhaupt von lokal-historischer Seite eine diplomatische Untersuchung. Ein Vertrag der Stadt Ulm mit ihrem Vogte (Ulm. UB. I, n. 73) aus dem Jahre 1255, in dem nach Mollwo zum erstenmal ein Ulmer Stadtschreiber genannt wird, hat dieselbe Arenga wie eine 1271 von Amtmann, Rath und Bürgern ausgestellte Urkunde (ibid. n. 112). Herr Archivrath Schneider aus Stuttgart hat mir auf eine Anfrage gütigst mitgetheilt, dass auch Schriftähnlichkeit besteht. Aber auch andere Urkunden aus derselben Zeit, die zumeist mit der Stadt durch den Aussteller, die Besiegelung oder die Zeugenschaft des Stadtschreibers in irgend einer Beziehung stehen (z. B. Ulm. UB. I, n. 56, 76, 86, 94, 96, 117), haben eine Reihe von stilistischen Eigenthümlichkeiten gemeinsam. Sollten in diesen Uebereinstimmungen die Anfänge des städtischen Kanzleiwesens erkennbar sein?  
H. H.

487. K. Siegl führt die Regesten des 'Salbuchs der Egerer Klarissinnen v. J. 1476 im Egerer Stadtarchiv' (vgl. oben n. 319) von 1340 — 80 weiter. Verzeichnet

sind Urkunden Johanns von Böhmen 1345 Sept. 21, Karls IV. Huber 1186. 5050. 5206 (nicht aber 1181. 2284. 5213) und 1351 Juli 20, sowie Gregors XI. 1373 Mai 6. Edm. St.

488. Im Anhang der Bonner Dissertation von Fritz Spandau, Zur Geschichte von Neutral-Moresnet, 1904, wird ausser einer Urkunde Herzog Antons von Brabant und Limburg für Aachen von 1412 (12. Sept.) und einem Vertrag mehrerer Limburger Adeligen mit der Stadt von 1421 das Diplom König Sigmunds über die Grenzen des Aachener Reichs vom 19. October 1423 (Altmann, Reg. I, n. 5657) nach dem Original im Aachener Stadtarchiv veröffentlicht. W. L.

489. Von dem Werke des Abbé O. Bled, *Regestes des évêques de Théroüanne 500—1553* (Société des antiquaires de la Morinie, S. Omer 1902—04), dessen erste beide Lieferungen oben S. 223, n. 90 besprochen sind, liegt jetzt der erste bis 1414 reichende Band abgeschlossen vor. Der Verf. giebt für jeden Bischof zuerst die Vita auf Grund der handschriftlich in der Bibliothek von S. Omer befindlichen Compilation des Alardus Tassarus († 1532), *Antistites urbis Tarvennae*, und lässt dann in chronikalischer Reihenfolge eine Art Regesten folgen, die z. Th. Quellen der gleichen Gattung entnommen sind; aber auch Archive und besonders die am Orte wurden benutzt. Die Aufnahme der zahlreichen Beurkundungen der Officiäle lässt sich mit dem gewählten Titel schwer vereinigen. Vorausgeschickt sind Listen der Bischöfe und der Dignitäre der Kirche. Zu denen der letzteren haben sich so zahlreiche Nachträge ergeben, dass eine Wiederholung in erweiterter Gestalt am Schlusse des 2. Bandes in Aussicht genommen ist, und dieser wird auch die sehr nützlichen Orts- und Personenregister enthalten. Eine streng wissenschaftliche Methode darf man in diesem Werke nicht suchen, und doch wird es für lokale Nachrichten des späteren Mittelalters mit Vortheil gebraucht werden können. B. Kr.

490. In der Schlusslieferung des 2. Bandes der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Constanx (vgl. N. A. XXIX, n. 329), bearbeitet von Karl Rieder, sind zunächst als Nachträge 246 Urkundenregesten, die Berichtigungen und Ergänzungen zusammengestellt. Dann

folgen das Orts- und Personenregister, eine Liste der auswärtigen Bischöfe und ein Sachregister. H. H.

491. In den Mittheilungen des historischen Vereines der Pfalz XXVII (1904) hat A. Neubauer die Regesten des ehemaligen Benediktinerklosters Hornbach (735—1558) zusammengestellt. Im Anhang folgt die Publikation wichtiger Weisthümer aus dem 14. und 15. Jh. Die Arbeit bietet eine brauchbare Uebersicht über das bereits bekannte Material und dessen Ueberlieferung und bringt für das spätere Mittelalter eine grosse Zahl von Regesten noch unbekannter Urkunden. Das Diplom Ludwigs des Baiern n. 231 (1342 August 12) ist bei Böhmer nicht verzeichnet. H. H.

492. P. Fedele, Di un preteso duca di Gaeta nel secolo ottavo setzt im Archivio stor. per le prov. Napoletane XXIX, 4, 774—83 eine Urkunde aus Fondi (Cod. dipl. Caietanus n. 1), auf welche gestützt der Abt Constantin Gaetani einen Anatinus als ersten Herzog von Gaeta mit einer längeren Nachkommenschaft construiert hatte, der angeblich um 730 von Gregor II. mit Gaeta und Umgebung belehnt worden war, ins Jahr 884 oder 85 und verweist die ganze Herzogsreihe ins Reich der Fabel.

B. Schm.

493. Im Bollettino stor.-bibl. subalp. anno VIII, n. 5, p. 390—92 weist Benedetti Baudi di Vesme in dem in einer Urkunde von 1082 (A. Bernard et A. Bruel, Chartes de l'abbaye de Cluny IV, 752, n. 3595) vorkommenden Grafen Otto einen bisher unbekanntem Grafen Otto II. von Maurienne nach, den er für einen Enkel des Grafen Otto's I. von Maurienne und Savoien († 19. Januar 1060), des Gemahls der Adelheid von Turin, ansieht. A. H.

494. Im Giornale stor. e lett. della Liguria anno VI, fasc. 1—3, p. 67—79 veröffentlicht G. Rossi 8 Urkunden, die Grafschaft Ventimiglia betreffend, von 1162—1239, davon 2 undatiert. Die erste, 1162 Oct. 15, enthält ein Urtheil der iudices curie Gulielmus de Porto et Ambrosius Mediolanensis in Gegenwart der nuncii Kaiser Friedrichs, Conradus und Belegerius und Robaldus de Garexio, in Grenzstreitigkeiten zwischen Briga und Tenda; die zweite, 1163 Juni 5, die Bekräftigung dieses Urtheils in Gegenwart des Grafen Gebhard, Legaten Kaiser Friedrichs I., durch Spruch seines Assessors, des Richters Carbo.

A. H.

495. In den *Studi medievali* I, 2, 276—80 veröffentlicht A. Garufi (*Di uno stabilimento balneare in Salerno nel secolo XII*) eine Urkunde des Klosters La Cava vom Jahre 1164, aus der in Verbindung mit anderen Notizen hervorgeht, dass zu dem La Cava unterworfenen Sophienkloster in Salerno ein Bad gehörte; die Urkunde betrifft Verpachtung dieses Bades an einen Unternehmer unter Freihaltung von Bädern für die Mönche, andere kirchliche Personen und für die Nonnen des Marienklosters, 'secundum quod pro Dei amore antiquitus balneari solite sunt'.  
B. Schm.

496. Von dem Vertrag zwischen Piacenza und den Malaspina von 1167, der in seiner endgültigen Fassung durch den Druck bekannt war, hat Carlo Cipolla unter den Pergamenten von S. Antonino di Piacenza den ersten Entwurf aufgefunden und mit Erläuterungen veröffentlicht (*L'abbozzo della convenzione conchiusa nel 1167 tra il comune di Piacenza e i Malaspina*. Torino, Clausen, 1903, 8°, 6 pp.). Bericht darüber im *Giornale stor. e lett. della Liguria* anno V, fasc. 7—8, p. 291.  
A. H.

497. Im *Bollettino stor.-bibl. subalp.* anno VIII, n. 3, p. 147—50 veröffentlicht Ferd. Gabotto als Anhang zu seiner Abhandlung: *Le origini 'Signorili' del 'Comune'* (ebenda p. 127 sqq.; vgl. Carlo E. Patrucco, *L'avvenimento del 'Popolo'* und Gius. Colombo, *Le milizie di ventura e la formazione della signoria italiana prima di Enrico VII.*, ebenda p. 151 sqq. und p. 167 sqq.), die sich im Anfang mit den ebenso anfechtbaren, wie zuversichtlich vorgetragenen Ausführungen von Ben. Baudi di Vesme, *L'origine Romana del Comitato Langobardo e Franco*, ebenda n. 5 p. 321 sqq., berührt, aus der Biblioteca comunale di Novara das bisher nur unvollständig gedruckte Instrument über den gegenseitigen Eidschwur der Grafen Hubert, Wilhelm, Lanfrank, Rainer und Otto von Biandrate, Söhne des Grafen Guido, und der milites habitantes in Blandrato in Gegenwart der 12 namentlich aufgeführten consules de Blandrato am 12. März 1167, 'contra omnes homines salva fidelitate Friderici imperatoris et dominorum suorum'.  
A. H.

498. In den *Bijdragen tot de Geschiedenis bijzonderlijk van het aloude Hertogdom Brabant* (IV, 14—28) bietet E. de Marneffe unter dem Titel '*Cartae Parcenses*' (Fortsetzung, vgl. oben S. 226, n. 95) eine Anzahl von Ur-

kunden aus dem 13. Jh. dar, welche sich auf die Abtei Park beziehen und zumeist deren Besitzrechte an verschiedenen Orten betreffen. E. P.

499. P. 154 sqq. der von ihm herausgegebenen Zeitschrift *Bijdragen tot de Geschiedenis bijzonderlijk van het aloude Hertogdom Brabant IV* handelt P. Goetschalckx über 'Vlaamsche oorkonden der XIII<sup>e</sup> eeuw'; einige alte Urkunden in vlämischer Sprache sind abgedruckt. E. P.

500. Das von H. Omont in den *Mémoires de la société de l'histoire de Paris et de l'Ile-de-France XXX*, 127 sqq. mit einer Einleitung und einem Register herausgegebene kleine 'Cartulaire de l'hôpital de l'abbaye du Val-Notre-Dame' (Ms. lat. 826 der Neuerwerbungen der Bibliothèque nationale) enthält 43 Urkunden des 13. Jh. und eine Anzahl von Zinsverzeichnissen. Edm. St.

501. E. Lemaire druckt acht Privaturkunden aus den Jahren 1200—75 'relatives aux abbayes de Fervacques, S. Nicolas-des-Prés et Foigny' (*Mémoires de la société . . de S. Quentin*, 4<sup>e</sup> série XIV, 482 sqq.). Edm. St.

502. Im *Bollettino stor.-bibl. subalp. anno VIII*, n. 1—2, p. 95 sq. veröffentlicht C. Patrucco aus dem Archivio della chiesa di Cinzano del Castello di Cinzano eine Urkunde der Aebtissin Isabella von Caramagna vom 10. Mai 1211 als Nachtrag zu der Ausgabe der ältesten Urkunden der Abtei Caramagna im 15. Bande der *Biblioteca della società storica subalpina*. A: H.

503. Ferd. Rondolino setzt im *Bollettino stor.-bibl. subalp. anno IX*, n. 1—2, p. 110—24 die Regesten der Visconti di Torino für die Jahre 1230—1465 fort (vgl. anno VII, n. 2—4). A. H.

504. Im *Giornale stor. e lett. della Liguria anno V*, fasc. 7—8, p. 269 sqq. veröffentlicht A. Ferretto aus dem Archivio di stato in Genova 11 Urkunden zur Geschichte des Markgrafen Obertus Pallavicini, Vicars Kaiser Friedrichs II., aus den Jahren 1233—62. N. 6 u. 7 geben neuen Aufschluss über den (erwählten) Bischof Wilhelm von Brugnato (c. 1234—48). A. H.

505. Zwei Urkunden aus den Jahren 1238 und 1423, die bischöfliche Kanzlei von Tournai im Mittelalter betreffend, veröffentlicht H. Nélis in den *Analectes pour*

servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique p. 41—45 (1905). E. P.

506. In den Atti e memorie della R. accademia di scienze, lettere ed arti in Padova vol. XX, disp. 4, p. 269—86 beweist A. Botteghi, Ezzelino e l'elezione del vescovo in Padova nel secolo XIII auf Grund von Aktenstücken, die er veröffentlicht, dass die Bischofswahl im Jahre 1239 an dem Streite zwischen den Kanonikern und dem Abte des Klosters S. Iustinae scheiterte, welcher letztere Anspruch auf Theilnahme an der Wahl erhob, nicht aber an Ezzelino da Romano, der vielleicht später, aber nicht im Anfang Schuld an der folgenden langen, wenigstens de facto bestehenden Sedisvacanz hatte. B. Schm.

507. Im Giornale stor. e lett. della Liguria anno VI, fasc. 1—3, p. 5—56 handelt M. L. Gentile 'sulla consorzeria feudale dei nobili di Ripafratta' — R. ist ein Castell im Serchio-Thal —, insbesondere über die Beziehungen zu Pisa und den Antheil an den Streitigkeiten zwischen Pisa und Lucca, vom Ende des 10. Jh. ab. P. 57—67 giebt er 6 darauf bezügliche Urkunden, von 1242—1378, aus dem Archivio Roncioni, dem Arch. di stato di Pisa und dem Arch. di stato di Lucca. A. H.

508. H. Goffinet hat in den Annales de l'institut archéologique du Luxembourg XXXV, 213 sqq. eine Anzahl von französischen Urkunden des Grafen Ludwig V. von Chiny (2. Hälfte des 13. Jh.) herausgegeben.

Edm. St.

509. Einige Punkte aus dem Leben des Veroneser Guelfenführers Ludwig von San Bonifazio beleuchtet mit neuen Urkunden C. Cipolla, Il conte Loisio di San Bonifazio, podestà di Piacenza nel 1277 (Atti del R. istituto Veneto t. LXIV, disp. seconda, p. 287—303). Nach längeren Erörterungen über das wahrscheinliche Datum der Vertreibung des Grafen aus Verona bespricht und veröffentlicht er einige dem Registrum magnum und Registrum parvum comunis Placentie entnommene Urkunden, in denen Ludwig von San Bonifazio einen Schiedsspruch zwischen Piacenza und dem Kloster der h. Julia von Brescia fällt betr. die Rechte der beiden Parteien an der Pobrücke bei Piacenza. Die Urkunden erbringen den Beweis für die bei C. Poggiali, Memorie storiche di Piacenza V, 383 und bei Campi, Historia ecclesiastica di Piacenza II, 310 ohne weiteren Beleg gegebene Behauptung, der Graf sei 1277

Podestà von Piacenza gewesen. — Den Schluss bildet die Veröffentlichung eines gleichfalls auf den Grafen und seine Verbannung aus Verona bezüglichen Stückes der Statuten von Verona. B. Schm.

510. Im 41. Heft der Veröffentlichungen des Museo Civico in Rovereto (1904) publiciert G. Chiesa in Regestenform die Urkunden des Stadtarchivs zu Rovereto von 1280—1450. H. H.

511. K. Reinfried beschliesst seine Arbeit über die ehemaligen Kaplaneien an der Pfarrkirche zu Kappel-Windeck (Freiburger Diöcesan-Archiv N. F. V, 313 ff.) mit der Publikation von 4 Urkunden aus den Jahren 1291. 1338. 1406 und 1478. H. H.

512. Der 6. Band des Urkundenbuches der Stadt und Landschaft Zürich, bearb. v. Escher und Schweizer (vgl. N. A. XXIX, n. 309), liegt nun durch die jüngst erschienene 2. Hälfte vollendet vor. Sie enthält das urkundliche Material der Jahre 1293—96 und das Register. H. H.

513. Im Bollettino stor.-bibl. subalp. anno VIII, n. 6, p. 408 veröffentlicht Ferd. Gabotto aus dem Archivio di stato di Torino eine Urkunde vom 28. Oct. 1322 (ind. V), in der Markgraf Theodor von Montferrat einen Gesandten (Macharium ordinis sancti Benedicti et priorem Secuxie) bestellt, um über ein Ehebündnis zwischen dem ältesten Sohne König Ludwigs des Baiern und der ältesten Tochter des Markgrafen, Iolanthe, zu verhandeln. A. H.

514. Ueber dieselbe Iolanthe von Montferrat († 25. Dec. 1342), Gemahlin des Grafen Aimon von Savoien, die dem Hause Savoien die Anwartschaft auf Montferrat zubrachte, handelt in der gleichen Zeitschrift anno VIII, n. 1—2, p. 1—43 Rosanna Rayneri, wesentlich auf Grund archivalischen Materials. A. H.

515. Im Giornale stor. e lett. della Liguria anno V, fasc. 9—12, p. 433—37 handelt Arturo Ferretto über den Heirathsvertrag zwischen Isabella Fieschi und Luchino Visconti vom 9. Febr. 1331, den er aus den Atti del Not. Bartolomeo Manarola Reg. I f. 64 im Archivio di stato zu Genua abdruckt. A. H.

516. Im Bulletin der Société d'études de la province de Cambrai VII, 15 sqq. veröffentlicht der Abbé A. M. Brou-tin aus dem Departementalarchiv in Lille die Urkunde

der 'Fondation d'une lampe à Notre-Dame des Malades à S. Amand en 1334 par Jeanne de Valois', Gräfin von Hennegau; ein Facsimile ist beigegeben. Edm. St.

517. Unter dem Titel 'Interdits observés a Louvain en 1376 et en 1488' veröffentlicht in den *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* (1904, p. 305—8) Jos. Wils zwei Urkunden aus dem Archiv der Kirche Saint-Jacques in Löwen. E. P.

518. Im Anhang zu seiner Arbeit über die Geschichte der Familie Thun im 14. Jh. (Jahrbuch der K. K. heraldischen Gesellschaft 'Adler' N. F. XV, 147 ff.) veröffentlicht E. Lang drei Klageschriften über die Adelsfehde am Nonsberg (1335—38) und das Facsimile einer Urkunde des Herzogs Leopold von Oesterreich (1380 Juni 20). Ebenda S. 213 ff. hat H. G. Thierl den Stiftbrief einer von Herzog Albrecht V. von Oesterreich 1433 begründeten Ordensgesellschaft erläutert und publiciert. Eine Reproduction des Documentes ist beigegeben. H. H.

519. Der zweite Theil des Buches von St. Worms über den Schwazer Bergbau im 15. Jh. (Wien 1904) enthält eine grössere Anzahl unbekannter Urkunden, darunter solche (meist Bergordnungen) des Herzogs Siegmund von Tirol. H. H.

520. In den *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique* p. 285—304 (1904) behandelt Abbé Jean Paquay 'la mission du Cardinal-légit Nicolas de Cusa au diocèse de Liège'. Vier Urkunden aus den Jahren 1451 und 1452 sind der Untersuchung beigegeben. E. P.

521. Zwei grössere Beiträge Pauls von Winterfeld zur Geschichte der mittellateinischen Poesie sind wenige Tage nach seinem vorzeitigen Tode herausgekommen: in der *Zeitschr. f. D. Alterthum* XLVII, 321—99 das siebente Stück seiner Rhythmen- und Sequenzenstudien, im *Archiv f. d. Studium der neueren Sprachen* CXIV, 25—75 sein dort noch nicht abgeschlossener, aber als Sonderdruck bereits vollständig (83 S.) vorliegender Essay 'Hrotsvits litterarische Stellung'. Der Zeitschriftsaufsatz nimmt die ganze Masse der in den ältern Hss. Einsiedelns, Rheinaus, S. Gallens und Bambergers enthaltenen Sequenzen nach der Folge des Kirchenjahrs durch und sucht auszumitteln,

welche darunter Notkers Ursequentiar von c. 885 angehört haben können. Als solche werden mindestens 16 erwiesen, während andere, deren Authenticität sich nicht bezweifeln lässt, wahrscheinlich erst der späteren Lebenszeit des Dichters (885—912) entstammen. Der Titel des *Essay's* führt irre: speciell um Hrotsvit handelt es sich in den wenigsten Abschnitten, meistens werden Fragen allgemeinerer Natur erörtert, beispielsweise Frauendichtung im Mittelalter, Spottlieder der Merowingerzeit, die Karolingischen Eclogen, Interpretationsschwierigkeiten im Ruodlieb; reichlich sind kunstvolle, feinsinnig nachempfindende Verdeutschungen eingestreut. Den umfänglicheren zweiten Theil dieser Arbeit beherrschen durchaus H. Reichs Ansichten, welcher, einen fruchtbaren, für klassische Philologen vielleicht neuen, Historikern und Germanisten aber längst geläufigen Gesichtspunkt übertreibend, in dem Mimen den eigentlichen Träger der Litteratur des Alterthums wie des Mittelalters erblickt und so gewissermassen die ganze Welt vermischt. Man wird sich indes ohne stringenten Beweis schwer entschliessen können, zu glauben, dass die gelehrte, früh dem Kloster übergebene Nonne Hrotsvit mimischen Darstellungen öfters anzuwohnen Gelegenheit gefunden habe.

522. Den zahlreichen, seit 1887 vorgebrachten Deutungen des halb deutschen halb lateinischen Liedes *De Heinrico* gesellt J. R. Dieterich (*Zeitschr. f. D. Alterthum* XLVII, 431—46) eine neue bei: das Gedicht schildere die 973 zu Worms durch Otto II. erfolgte Neubelehnung Herzog Heinrichs II. mit Baiern. Sie steht und fällt mit der für überliefertes 'dignum tibi fore' V. 8 empfohlenen Vermuthung 'dignum trisore' = einen würdigen Schatz. Diese Conjectur ist jedoch ebensowohl aus metrischen Gründen als darum unmöglich, weil alsdann zwei zusammengehörige Halbverse nur einen einzigen lateinischen Bestandtheil und rein deutschen Reim aufweisen würden. Sonst aber reimt in dem Denkmal ein deutsches Wort stets mit einem lateinischen, denn die Namen 'Heinrich' und 'Otdo' werden je nach Bedarf bald lateinisch bald deutsch gebraucht.

523. Nachdem schon im Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie für 1903 S. 84 f. an P. Kaisers Ausgabe der *Causae et curae* der h. Hildegard böse Mängel gerügt worden waren, führt jetzt in dem um ein volles Jahr verspätet

ausgegebenen 4. Hefte des 47. Bandes der Zeitschr. f. D. Alterthum (Anzeiger S. 292—6) auf Grund einer Neucollation des Havniensis P. v. Winterfeld den Nachweis, dass der Herausgeber fast Seite für Seite sich die grössten Lesefehler hat zu Schulden kommen lassen.

524. M. Grobmann setzt in der Zeitschr. f. kath. Theologie XXIX, 2, 315—30 seine Studien über Ulrich von Strassburg fort. Er bestimmt in diesem (II.) Abschnitt: 'Ulrichs wissenschaftliche Bedeutung' den Umfang seiner schriftstellerischen Thätigkeit und giebt ein Verzeichnis der Hss. seiner 'Summa theologiae'. Er sucht des weiteren zu zeigen, dass U. auch als Verfasser des Compendium theologiae veritatis zu gelten habe. M. Kr.

525. In der Zeitschr. f. kathol. Theologie XXIX, 404—12 druckt G. Sommerfeldt einen dritten, an den Abt Jakob von Eberbach gerichteten Brief De contemptu mundi des Heinrich von Langenstein nach dem Münchener Cl. 18939 und dem Amplonianus 4<sup>o</sup> 145. Der Text bedarf mehrfacher Besserungen: so muss S. 408 Z. 2 'ebitudinem' mit M, Z. 3 f. 'onere gravida doloroso' mit E, Z. 6 'suadeat' mit M und Z. 7 'dissuadeat' (vgl. 407, 17, 408, 1. 409, 28. 410, 4) mit E gelesen werden.

526. Aus der Zusammenstellung W. Köhlers: 'Hessische Archivalien aus ausserhessischen Archiven' (Beiträge zur hess. Kirchengesch. II, 1, 1905) sei der Hinweis auf zahlreiche Schriften des Heinrich von Langenstein in Basel (Univ.-Bibl.) erwähnt. M. Kr.

527. In seinem Aufsatz: 'Zu Matthäus de Cracovia's kanzelrednerischen Schriften Theil III' (Zeitschr. f. Kirchengesch. XXV, 4 (1904), 604—25) veröffentlicht G. Sommerfeldt zwei weitere Reden des Matthaeus von Krakau (vgl. N. A. XXVII, 542. XXVIII, 551. XXIX, 559. XXX, 539), von denen die eine ('Detrectant de vobis') wohl zu den Prager Synodalreden von 1384 gehört, während die andere ('Venit iudicare terram') frühestens 1387 zu Prag oder etwas später in Krakau oder Paris gehalten worden sein wird. M. Kr.

528. Im Bollettino stor.-bibl. subalp. anno VIII, n. 6, p. 393—404 veröffentlicht L. M. Hartmann aus dem Arch. di stato in Turin eine 'Adbreviatio de rebus monasterii Bobiensis', die im 9. Jh. auf eine Rolle aus zusammengehefteten Pergamentblättern auf Grund einer im J. 862

durch missi des Kaisers Ludwig II. angestellten inquisitio niedergeschrieben ist. In den Anmerkungen nimmt er auf die bekannten Urkunden Bezug und weist einen Theil der Oertlichkeiten nach.

A. H.

529. In der *Bibliografia generale per la storia Parmense* von Stefano Lottici und Giuseppe Sitti, Parma 1904, finden sich hauptsächlich in sezione II § 3 (storia generale) für die Geschichte des Mittelalters in Betracht kommende Nummern (n. 1862—1968), doch auch vorher (n. 1364. 1573. 1836—39) und nachher in storia ecclesiastica sezione III, statuti Parmigiani sezione IV, in der storia letteraria sezione V § 3 (Universität), sezione VII economia pubblica § 1, § 4 (Wirtschaftsgeschichte) werden derartige, bisweilen recht entlegene Bücher, Aufsätze und Manuscripte aufgeführt. Auch deutsche Litteratur ist mitberücksichtigt. Sezione X enthält die Bibliographie der Provinz Parma, ein *Appendice* Nachträge für das Ganze in der gleichen Anordnung.

B. Schm.

530. Mit der Bedeutung und den Geschicken eines Amtes, das sich aus römischer Zeit durch das Mittelalter zum Theil bis in die Gegenwart erhalten hat, beschäftigt sich A. Palmieri, *Dell'uffizio della saltaria specialmente nel periodo precomunale* (Atti e memorie della R. deputazione di storia patria per le prov. di Romagna vol. XXII, fasc. 4—6, p. 386—410). Im einzelnen erscheinen die Ausführungen bisweilen angreifbar, z. B. wenn P. sich auf die stark bestrittenen Behauptungen Salvioli's über die Bebauung Italiens als auf festgesicherte Resultate stützt. Doch ist die Arbeit als Beitrag zur Verfassung der Landgemeinden immerhin in Betracht zu ziehen.

B. Schm.

531. Ein Beitrag zu der Deutung des Namens *Lambardi* oder *Longobardi* in den toskanischen Urkunden von der 2. Hälfte des 11. Jh. bis zum Anfang des 14. Jh. will die Arbeit von G. Volpe, *Lambardi e Romani nelle campagne e nelle città. Per la storia delle classi sociali, della nazione e del rinascimento Italiano (secolo XI—XV)* sein (Studi storici vol. XIII, fasc. 1, p. 52—81, fasc. 2, p. 167—82). Darnach hat der Name in diesen zeitlichen und örtlichen Grenzen keinerlei ethnische oder juristische, sondern lediglich soziale Bedeutung, bezeichnet die kleine ländliche und städtische Aristokratie. Zur Begründung dieser These handelt der Verfasser weitläufig und ganz

allgemein über die physische, politische und rechtliche Mischung der Völker und ihrer Kulturen, zunächst etwa bis zum Jahre 1000, sodann im zweiten Theile über die weitere Entwicklung der wirthschaftlichen und rechtlichen Zustände bis ins 12. Jh. B. Schm.

532. Ihren früheren dankenswerthen Publikationen von Kieler Stadtbüchern hat die Gesellschaft f. Kieler Stadtgesch. nun auch eine ansprechende Ausgabe des zweiten Kieler Rentebuches (1487—1586; herausgegeben von M. Stern, Mitth. der Ges. etc. XXI, 1904) folgen lassen. Eintragungen über Rentenverkäufe bilden fast ausschliesslich den Inhalt dieses Buches. Die Einleitung des Herausgebers behandelt vornehmlich den Rentenkauf und die Beschaffenheit der Hs. M. Kr.

533. Dr. Hellwig ('Das Jahr der Niederschrift des Ratzeburger Zehntenregisters' Archiv des Vereins f. d. Gesch. d. Herzogthums Lauenburg VII, 3, 106—14) sucht den Nachweis zu führen, dass die Abfassung des Zehntenregisters des Bisthums Ratzeburg in das Jahr 1230 fällt. Doch scheint mir die Möglichkeit einer etwas früheren Niederschrift nicht ausgeschlossen zu sein. M. Kr.

534. Aus vier Raitbüchern aus der Zeit Karls IV., zweien im Tiroler Statthaltereiarchiv, einem im Münchener Reichs- und einem im Wiener Staatsarchiv, bringt L. Schönach in seinem Aufsatz: Archivalische Studien zur Jugendgeschichte Kaiser Karls IV. (Mittheil. des Vereines f. Gesch. der Deutschen in Böhmen XLIII, 253—92) zunächst nebst kurzen Bemerkungen über die Rechnungsbücher selbst 64 Auszüge aus denselben von 1334—55 und verspricht für die Fortsetzung eine zusammenfassende Darstellung alles dessen, was diese Quelle neues zur Geschichte Karls IV. beizusteuern vermag. B. B.

535. O. Mörtzsch erläutert und veröffentlicht im letzten (XII.) Heft der Mitth. d. Geschichts- u. Alterthums-Vereins zu Leisnig (Kgr. Sachsen) 1904 mehrere Quellen zur Steuer- und Heeresgeschichte der wettinischen Lande im Spätmittelalter, nämlich ein Leisniger Schatzungsregister zur Türkensteuer von 1481 aus dem Dresdener Rathsarchiv (a. a. O. S. 1—27), ferner aus einem 1378 angelegten Verzeichnis der Einkünfte aus den Thüringischen und Meissnischen Aemtern (Dresden H. St. A.) die auf Leisnig und Döbeln bezüglichen Theile (S. 28 ff.), und ebenso endlich

aus einem Verzeichnis der sog. 'ehrbaren Mannschaft' von 1445 (Dresden H. St. A.) diejenigen Stücke, die sich auf die genannten Aemter und auf das Amt Rochlitz beziehen (S. 37 ff.).  
M. Kr.

536. Im Anzeiger für Schweizerische Geschichte N. F. X, 13 f. theilt Th. Rivier einen in seinem Besitz befindlichen Kaufbrief über ein im Bezirk von Prez (Kt. Freiburg) gelegenes Stück Weingarten (1320 Dezember 11) mit. S. 31 veröffentlicht H. Türlér einige Posten aus der in Turin liegenden savoyischen Kriegsrechnung über den Walliserkrieg von 1384. S. 29 giebt E. Wymann den Wortlaut eines gedruckten, in der Ausfertigung für Rheinfelden erhaltenen Rundschreibens des Baseler Bischofs Johann VI. von Venningen (1458—78) an die Pfarrer seines Sprengels, in dem er gegen die in seiner Diöcese herrschende Sittenlosigkeit Massregeln ergreift.  
H. H.

537. In den Studi storici vol. XIII, fasc. 2, p. 121—66 giebt G. Manacorda, Studi di storia scolastica e universitaria eine nützliche Sammlung bisher bekannten Materials und interessante neue Beiträge zur Geschichte des Schul- und Universitätswesens in Italien etwa vom 14. Jh. an.  
B. Schm.

538. Dr. Endres in Regensburg macht im Feuilleton der Augsburger Postzeitung von 1905, n. 28 auf einen kürzlich in Regensburg zu Tage getretenen interessanten Fund aufmerksam. Im Anschluss an die schon 1885 aus ihrer Umhüllung befreite Porta praetoria ist bei einem Hausabbruch in einem weiteren Stück Römermauer ein eingefügter Thürgerüststein, mit plastischer Bearbeitung und Inschrift auf der flachen Rückseite, entdeckt worden. Diese letztere lautet in vier unter einander stehenden Zeilen: AGN(ES) IMP(E)RATRI(X) AVG. Die Bildhauerarbeit besteht im Torso einer Frauengestalt, deren obere Körperhälfte leider fehlt. Der Stil des Werkes, ebenso die schönen Majuskeln erinnern an die Arbeiten vom Portal von S. Emmeram, die der Zeit des Abtes Reginward (1048—64) angehören. Der Einsender des Artikels glaubt, dass das Relief die Kaiserin Agnes selbst zum Gegenstande habe, wagt aber über den ursprünglichen Platz des Werkes, ob und wo es in der bei diesen Abbruchsarbeiten gleichfalls in spärlichen Resten aufgedeckten S. Georgs-Kapelle untergebracht war, sich nicht zu äussern.  
M. v. Knonau.

539. In Beilage I seiner Geschichte der Statistik in Brandenburg-Preussen, Berlin 1905, giebt Otto Behre ein gutes, wenn auch leider stark verkleinertes Facsimile der im Wiener Haus- und Staatsarchiv befindlichen Uebersicht über die Provinzen der Markgrafschaft Brandenburg, welche zuerst Riedel, Die Erwerbung der Mark Brandenburg durch das Luxemburgische Haus, Berlin 1840, veröffentlicht und in das Jahr 1373 gesetzt hat. Entstehungszeit und Bedeutung des Stückes, welches nicht nur für die Territorialgeschichte von Interesse ist, scheint noch näherer Aufklärung bedürftig.

K. Z.

540. Von H. Grotefends Taschenbuch der Zeitrechnung des deutschen Mittelalters und der Neuzeit, dem vortrefflichen, kurz gefassten und dabei für den praktischen Bedarf in den meisten Fällen ausreichenden Auszug aus des Verfassers zweibändiger 'Zeitrechnung', ist eine zweite Auflage erschienen (Hannover u. Leipzig, Hahnsche Buchhandlung, 1905), die in der systematischen Einleitung mehrfache Berichtigungen enthält und deren lexikalischer Theil wesentlich erweitert ist. Der wichtige und zuverlässige Nachschlagebehelf sei hierdurch warm empfohlen.

M. T.

541. Zur Kunstgeschichte von Siena sind kürzlich zwei neue Beiträge erschienen. Die Ausstellung von Werken der älteren Sieneser Kunst, die 1904 im Stadthause zu sehen war, veranlasste die Commissione di storia patria in Siena zu einer Veröffentlichung, welche den Besuchern als Ergänzung des Ausstellungskatalogs einen Ueberblick über die Kunstentwicklung innerhalb des Stadtgebietes nach ihren verschiedenen Richtungen hin erleichtern sollte. Unter dem Sammeltitle: 'arte antica Senese' erschienen so Abhandlungen von Ant. Canestrelli über die mittelalterliche Architektur innerhalb des alten Stadtgebiets, von Robert H. Hobart Cust über Martin Spanzotto, den ersten Lehrer des Sodoma, von L. Zdekauer über Beziehungen des Messer Cione di Ravi, Grafen von Lattaia zum Maler Sano di Pietro. Evelyn Franceschi Marini schreibt über Werke zweier Sieneser Maler zu Sansepolcro, P. Rossi über den Petrarca befreundeten Maler Simon Martini, V. Lusini über die Holzschnitzer zu Siena und deren Statut vom J. 1426, Corrado Ricci über Giovanni da Siena, Erbauer von Befestigungen bei Faenza, Castel Bolognese, Finale u. s. w., Fortunato Donati über den Palazzo del comune zu Siena. Den Beschluss macht C. Lupi mit einer Sammlung archi-